



# Mehr biologische Vielfalt

## in Städten und Gemeinden

Eine Arbeitshilfe zur Erstellung kommunaler Biodiversitätsstrategien

### Anlage 05: Instrumentenportfolio



## Impressum



Mehr biologische Vielfalt in Städten und Gemeinden – Eine Arbeitshilfe zur Erstellung kommunaler Biodiversitätsstrategien.

### Anlage 05: Instrumentenportfolio

**Anne Seiwert, Stefanie Rößler, Juliane Albrecht**

Dieses Dokument ist eine Anlage zur Broschüre:

Urban NBS Team (Hrsg.) (2020): Mehr biologische Vielfalt in Städten und Gemeinden – Eine Arbeitshilfe zur Erstellung kommunaler Biodiversitätsstrategien. Urban NBS Team, Radolfzell, DUH.

Die Broschüre ist ein Ergebnis der Verbundprojekts „Städtische Grünstrukturen für biologische Vielfalt – Integrierte Strategien und Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung von Biodiversität in Städten (Urban NBS)“. <http://urban-nbs.de>.

**Zitiervorschlag:** Seiwert, A.; Rößler, S.; Albrecht, J. (2020): Instrumentenportfolio. In: Urban NBS Team (Hrsg.) (2020): Mehr biologische Vielfalt in Städten und Gemeinden – Eine Arbeitshilfe zur Erstellung kommunaler Biodiversitätsstrategien. Urban NBS Team, Radolfzell, DUH.

Verbundpartner:



Das Projekt UrbanNBS wurde vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und dem Bundesumweltministerium (BMU)/Bundesamt für Naturschutz (BfN) im Rahmen der gemeinsamen Förderinitiative „Forschung zur Umsetzung der nationalen Biodiversitätsstrategie“ gefördert.



Diese Broschüre gibt die Auffassung und Meinung des Zuwendungsempfängers wieder und muss nicht mit der Auffassung der Zuwendungsgeber übereinstimmen.

Fotos auf dem Titel: Links oben: Rüdiger Becker, Umweltamt Heidelberg, Rechts oben, Links unten: Uwe Messer, Kommbio, Mitte unten: Umweltamt Bielefeld. Rechts unten: Stefanie Herbst, Kommbio

## Inhaltsverzeichnis

---

|                          |    |
|--------------------------|----|
| 1. Regionalplan          | 4  |
| 2. Landschaftsrahmenplan | 8  |
| 3. Flächennutzungsplan   | 11 |
| 4. Landschaftsplan       | 17 |
| 5. Bebauungsplan         | 21 |
| 6. Grünordnungsplan      | 31 |
| 7. Eingriffsregelung     | 31 |

# 1. Regionalplan

## Kernaussagen

- Regionalpläne können bei der Entwicklung regionaler Grünsysteme auch innerstädtische Grünstrukturen und deren Verknüpfung zu stadtreionalen Grünsystemen berücksichtigen. Damit können durch regionalplanerische Vorgaben auch die innerstädtischen Grünsysteme gestärkt werden.
- Durch die Ausweisung sog. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft können die Belange der Biodiversität gesichert werden. Vorranggebiete stellen Ziele der Raumordnung dar und unterliegen somit nicht mehr der Abwägung. Sie sind von allen öffentlichen Stellen zu beachten (§ 4 Abs. 1 ROG).

## Maßstabsebene

Regionale Ebene

## Verbindlichkeit

behördenverbindlich

## Regelungsgehalt

Die Regionalpläne sind nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 ROG als Raumordnungspläne für die Teilräume der Länder aufzustellen und treffen Festlegungen zur Raumstruktur. Neben der Siedlungsstruktur beinhaltet dies auch Aussagen zur anzustrebenden Freiraumstruktur, z. B. zu großräumig übergreifenden Freiräumen und zum Freiraumschutz (§ 8 Abs. 5 Nr. 2a ROG). Aufgrund der Bezugsebene Region werden im Regionalplan eher die regionalen Verflechtungen und Flächennutzungsstrukturen angesprochen, als die urbanen Raumstrukturen. Dennoch können die regionalplanerischen Vorgaben einen Einfluss auf raumrelevante Entscheidungen haben, insbesondere bei Fragen der Stadt-Umland-Vernetzung und der Entwicklung der Stadtrandgebiete.

## Potenziale zur Adressierung verschiedener Belange urbaner Biodiversität

### Steuerungsebene

#### - Integration der Belange von Biodiversität in die Bauleitplanung

Regionalplanerische Vorgaben, beispielsweise zu einem stadtreionalen Biotopverbund durch die Ausweisung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft, sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

#### - Verzahnung mit den formellen Instrumenten der Landschaftsplanung

Die Regionalpläne haben die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen der Landschaftsplanung (i. d. R. Landschaftsrahmenpläne) nach Abwägung mit anderen fachlichen Raumansprüchen zu übernehmen.

#### - Adressierung des Ansatzes der Doppelten Innenentwicklung

Die Doppelte Innenentwicklung kann als ein Ziel der Siedlungsentwicklung im Kontext der Zielstellungen zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden im Regionalplan verankert werden.

#### - Integration des Arten- und Biotopschutzes

Im Rahmen der Festlegung und Entwicklung regionaler Grünzüge werden auch Aspekte des Arten- und Biotopschutzes integriert. So können zum Beispiel Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz im stadtreionalen Kontext festgelegt werden.

#### - Aufzeigen der Verknüpfung mit anderen Themen der Stadtentwicklung

Die Regionalpläne sollen Festlegungen zur Raumstruktur enthalten, insbesondere zu der anzustrebenden Siedlungsstruktur, der anzustrebenden Freiraumstruktur sowie den zu sichernden Standorten und Trassen für Infrastruktur. Von besonderer Bedeutung aus Sicht der Biodiversität ist die Sicherung von Freiräumen. Durch die Ausweisung von Vorbehalts- oder Vorranggebieten für Natur und Landschaft im stadtreionalen Kontext, aber auch von regionalen Grünzügen und Grünzäsuren, können neben naturschutzfachlichen Zielen auch Themen wie Naherholung oder Naturerleben, v. a. an den Stadträndern adressiert werden.

### - Berücksichtigung des Themas Monitoring

Die erheblichen Auswirkungen der Raumordnungspläne auf die Umwelt sind auf Grundlage der in der zusammenfassenden Erklärung nach § 11 Abs. 3 ROG genannten Überwachungsmaßnahmen von den in den Landesplanungsgesetzen genannten Stellen, oder, sofern Landesplanungsgesetze keine Regelung treffen, von der für den Raumordnungsplan zuständigen oder der im Raumordnungsplan bezeichneten öffentlichen Stellen zu überwachen. Auf diese Weise sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, so dass geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden können. Entsprechend können Maßnahmen zur Biodiversitätsförderung bzw. deren Wirkungen beobachtet werden.

### - Adressierung interner Akteure der Verwaltung und Politik

Die Regionalpläne werden mit Beteiligung aller berührter Stellen, insbesondere der Gemeinden und der Öffentlichkeit, aber auch der Verbände, aufgestellt und von der Verbandsversammlung bzw. der Regionalversammlung förmlich als Satzung beschlossen. Die im Regionalplan, als einheitlicher, flächendeckender und fachübergreifender Plan, dargestellten Rahmenbedingungen der Raumentwicklung, zum Beispiel im Hinblick auf den demographischen Wandel oder den Struktur- und Klimawandel, aber auch Flächen für Naturschutz und Landschaftsschutz, sind von den kommunalen Verwaltungsbehörden bei Bauleitplanungen zu beachten.

### - Adressierung der Akteure aus Zivilgesellschaft/Bürger/Nutzer

Der Regionalplan adressiert nicht primär die Zivilgesellschaft. Bürgerinnen und Bürger können den öffentlich einsehbaren Regionalplan jedoch als Informationsgrundlage nutzen, um sich über die regionalen Entwicklungsziele und -grundsätze, darunter zum Beispiel die Ziele zur künftigen Flächennutzung für Wohnen, Industrie und Gewerbe oder Naturschutz zu informieren.

### - Adressierung externer Akteure aus Unternehmen, Verbänden etc.

Die Regionalpläne werden mit Beteiligung aller berührter Stellen, insbesondere der Gemeinden und der Öffentlichkeit aber auch der Verbände, aufgestellt und von den Verbandsversammlung bzw. der Regionalversammlung förmlich als Satzung beschlossen. Externe Akteure, wie Unternehmen oder Verbände, können den öffentlich einsehbaren Regionalplan als Informationsgrundlage nutzen, um sich über die regionalen Entwicklungsziele und -grundsätze, darunter zum Beispiel die Ziele zur künftigen Flächennutzung für Wohnen, Industrie und Gewerbe oder Naturschutz zu informieren.

### - Anwendung von Öffentlichkeitsbeteiligung

Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen, darunter die Kreise und Kreisfreien Städte, sind zu beteiligen. Auch die Öffentlichkeit, d. h. die Bürger\*innen, kann in die Durchführung eines Aufstellungsverfahrens einbezogen werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen erfolgt die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang die Öffentlichkeit einbezogen wird, im Einvernehmen mit den dort genannten Stellen.

## Sachebene

### - Stadt-Umland-Vernetzung

Ausgangspunkt einer nachhaltigen Regionalentwicklung ist eine gemeinde- und kreisübergreifende Perspektive und entsprechende Handlungsansätze. Insbesondere die stadtrregionale Biotop- bzw. Lebensraumvernetzung, unter Berücksichtigung städtischer Freiraumsysteme kann durch Regionalpläne gesteuert werden.

### - Städtische Biotop- und Lebensraumvernetzung, Trittsteinbiotope

In der Regel sind innerstädtische Grünanlagen, Grünverbindungen und Parks nicht Teil der regionalen Grünzüge. Auf der Ebene der Städte und Gemeinden können diese jedoch die regionalen Grünzüge im Siedlungsraum sinnvoll ergänzen.

### - Entwicklung der Stadtränder zu Übergangsräumen

Durch die Entwicklung und Gestaltung von Übergangszonen zwischen Stadt- und Landschaftsraum, kann die Ortsrandgestaltung als eine städtebauliche Gestaltungsqualität der Kulturlandschaft der Region gezählt werden. Diese Räume können also prinzipiell durch entsprechende Ausweisungen in einem Regionalplan gefördert werden.

### - Flächennutzungsstruktur/Urbane Matrix

Aufgrund der Bezugsebene Region werden im Regionalplan eher die regionalen Verflechtungen und Flächennutzungsstrukturen angesprochen, als die urbanen Raumstrukturen. Durch das Aufgreifen regionaler Strukturelemente bis in

innerstädtische Bereiche hinein durch die Bauleitplanung, können diese jedoch einen Einfluss auf die urbane Matrix haben.

**- Erhaltung und Erhöhung der Biotopvielfalt/Grünflächenvielfalt/Erhaltung von Standortunterschieden/Erhaltung möglichst vieler Arten von Natur**

Im Regionalplan kann die Arten- und Biotopvielfalt ein Festlegungskriterium für regionale Grünzüge sein. Durch das Aufgreifen der regionalen Grünzüge bei innerstädtischen Planungen können die Überlegungen aus den Regionalplänen auch Einfluss auf die Biotopvielfalt in den Städten haben.

**- Schutz bestehender Grün- und Freiflächen**

Der Regionalplan ist zwar nicht in der Lage, bestehende Grün- und Freiflächen im innerstädtischen Bereich zu schützen. Generell werden in ihm aber Festsetzungen zu großräumig übergreifenden Freiräumen und zum Freiraumschutz getroffen. Die im Rahmen der Regionalpläne erarbeiteten Regionalen Grünzüge können als Ergänzungen zu Instrumenten des regionalplanerischen Freiraumschutzes verstanden werden. Sie weisen die Flächen aus, die von Bebauung frei bleiben sollen (BREUSTE and KABISCH 1996: 225, nach SINNING 2003: 149) und sind in der Regel als Vorrang-, in Ausnahmefällen auch als Vorbehaltsgebiete gesichert. Im Rahmen der Abwägungsprozesse bei der Aufstellung der kommunalen Bauleitpläne sind diese Festsetzungen zu beachten.

**- Schaffung von neuen Grün- und Freiflächen**

Der Regelungsbereich des Regionalplans umfasst nicht die Neuschaffung von Grün- und Freiflächen im innerstädtischen Bereich. Generell werden aber Festsetzungen auch zu großräumig übergreifenden Freiräumen und zum Freiraumschutz getroffen, die insbesondere im stadtrationalen Verflechtungsraum bedeutsam sein können.

**- Renaturierung von Flächen**

Durch die Träger der Regionalplanung ist im Hinblick auf die Steuerung einer flächensparenden Siedlungsentwicklung auf ein regionales Flächenmanagement unter Einbeziehung der kommunalen Ebene hinzuwirken. Als wesentlicher, integrierender Bestandteil des Flächenmanagements wird das interkommunale Kompensationsflächenmanagement gesehen. Damit soll sichergestellt werden, dass § 15 Abs. 3 BNatSchG berücksichtigt werden kann, wonach vorrangig zu prüfen ist, ob der Ausgleich oder Ersatz durch Maßnahmen zur Entsiegelung, zur Wiedervernetzung oder durch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen erbracht werden kann. In diesem Zusammenhang können auch (inner)städtische Flächen zur Renaturierung eingebracht werden.

**- Berücksichtigung von versorgenden Ökosystemleistungen**

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 und 5. ROG sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen.

**- Berücksichtigung von regulierenden Ökosystemleistungen**

Nach § 8 Abs. 5 ROG sollen die Raumordnungspläne Festlegungen zur Raumstruktur enthalten, insbesondere zu der anzustrebenden Freiraumstruktur; hierzu gehören Freiräume zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes und zur Sicherstellung von Kalt- und Frischluftleitbahnen in Siedlungsräumen.

**- Berücksichtigung von unterstützenden Ökosystemleistungen**

Wie in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG dargelegt, ist der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen. Auf dieser Grundlage können stadtrationale Freiraumsysteme durch die Regionalpläne unterstützt werden.

**- Berücksichtigung von kulturellen Ökosystemleistungen**

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG ist die prägende Vielfalt des Gesamttraumes und seiner Teilräume zu sichern und dafür Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben der Gesellschaft erfüllen können. Dazu sind auch kulturelle Leistungen, wie Erholungs- und Freizeitfunktionen zu zählen.

**Grenzen der Adressierung verschiedener Belange urbaner Biodiversität**

Der Regelungsgehalt des Regionalplans umfasst keine innerstädtischen Bereiche. Seine Aufgabe liegt in der Sicherung und Gestaltung großräumiger und übergreifender Freiräume und dem Freiraumschutz im regionalen, gemeindeübergreifen-

den Kontext. Indem jedoch regionale Strukturelemente durch die Bauleitplanung bei der Entwicklung (inner)städtischer Bereiche aufgegriffen werden, können die Regionalpläne einen Beitrag zur städtischen Biodiversitätsförderung leisten.

#### **Literatur**

BREUSTE, J. H. and KABISCH, S. (1996): Stadtregion Leipzig - Konfliktfeld der Raumentwicklung. Informationen zur Raumforschung und Raumentwicklung (475): 221-230.

SINNING, H. (2003): Kommunikative Planung. Leistungsfähigkeit und Grenzen am Beispiel nachhaltiger Freiraumpolitik in Stadtregionen. (Springer Fachmedien, Wiesbaden: 264 S.

## 2. Landschaftsrahmenplan

### Kernaussagen

- Der Landschaftsrahmenplan dient der Ermittlung und Aufbereitung von Grundlagenwissen zur Biotop- und Artenausstattung und der Formulierung naturschutzfachlicher Ziele auf (stadt)regionaler Ebene.
- Diese Grundlagen müssen bei der Aufstellung von Regionalplänen im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden, damit können sie auch für die Bauleitplanung wirksam werden.

### Maßstabebene

Regionale Ebene

### Verbindlichkeit

behördenverbindlich

### Regelungsgehalt

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) konkretisiert die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege auf der Ebene der Regionalplanung. Er beinhaltet daher keine Aussagen zu (kleinteiligen) urbanen Matrix, sondern dient vornehmlich der Identifikation von „Landschaftsbereichen mit besonderen Nutzungsanforderungen“ und damit einer naturschutzverträglichen Flächenausweisung (MATHEY et al. 2011: 111). Wie auch die anderen Instrumente der Landschaftsplanung gründet die Zielstellung des Landschaftsrahmenplans auf den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 BNatSchG. Soweit sie raumbedeutsam sind, sind die Ziele in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Landschaftsrahmenplanung setzt u. a. die Schutzgebiete für eine bestimmte Region fest. In den Bundesländern bestehen unterschiedliche Regelungen zum Landschaftsrahmenplan. Dieser kann entweder eigenständig oder als Fachbeitrag zum Regionalplan erstellt werden. In den meisten Fällen erfolgt eine Sekundärintegration eines eigenständigen Plans. Die Inhalte des Landschaftsrahmenplans werden in Landschaftsplänen auf der Ebene der Gemeinde konkretisiert und so – oder über die Regionalpläne – in die Flächennutzungsplanung integriert und behördenverbindlich.

### Potenziale zur Adressierung verschiedener Belange urbaner Biodiversität

#### Steuerungsebene

##### - Integration des Arten- und Biotopschutzes

Die Zielstellung des Landschaftsrahmenplans gründet auf dem § 1 BNatSchG Abs. 2, wonach zu dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt entsprechend dem jeweiligen Gefährungsgrad insbesondere lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen (Nr. 1), die Gefährdung von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken (Nr. 2) und Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Einheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten sind (Nr. 3). Die betrifft sowohl den unbesiedelten als auch den besiedelten Bereich und gilt daher gleichermaßen für ländliche und städtische Räume.

##### - Berücksichtigung des Themas Monitoring

Im Zuge regelmäßiger Fortschreibungen oder Aktualisierungen von Landschaftsrahmenplänen werden ihre Inhalte einem Monitoring unterzogen. Dabei kann durch neue Arten- und Biotopkartierungen ihre Entwicklung überprüft werden.

##### Adressierung interner Akteure der Verwaltung und Politik

Der Landschaftsrahmenplan stellt die naturschutzfachlichen Grundlagen, Ziele und Konzepte zur Integration und Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Abwägungsentscheidungen in Raum- und Fachplanungen bereit. Der Landschaftsrahmenplan adressiert intern die Verwaltung; seine Inhalte sind entsprechend behördenverbindlich.

## Sachebene

### - Stadt-Umland-Vernetzung

Der Landschaftsrahmenplan konkretisiert die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege auf der Ebene von Regionen. Er kann damit auch zur räumlichen Vernetzung der Stadt mit ihrem Umland beitragen.

### - Entwicklung der Stadtränder zu Übergangszonen

Der Landschaftsrahmenplan kann naturschutzfachliche Grundlagen und Ziele für die Entwicklung der Stadtränder liefern. So können beispielsweise sogenannte Übergangszonen festgelegt werden, die den räumlichen Verbund von Schwerpunktgebieten und weiterer, derzeit isoliert liegender Biotope, ergänzen und stützen sollen.

### - Berücksichtigung von versorgenden Ökosystemleistungen

Nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts insbesondere die [...] Naturgüter, die sich nicht erneuern sparsam und schonend zu nutzen; sicher erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen.

### - Berücksichtigung von regulierenden Ökosystemleistungen

Nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG hat der Hochwasserschutz auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen. Zudem sind gemäß des § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts insbesondere Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen. Entsprechende Leistungen sind in den Landschaftsrahmenplänen zu berücksichtigen.

### - Berücksichtigung von unterstützenden Ökosystemleistungen

Wie in § 1 Abs. 1 BNatSchG dargelegt ist es Ziel, Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Entsprechende Leistungen sind in den Landschaftsrahmenplänen zu berücksichtigen.

### - Berücksichtigung von kulturellen Ökosystemleistungen

Zur dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren und zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen (§ 1 Abs. 4 BNatSchG). Entsprechende Leistungen sind in den Landschaftsrahmenplänen zu berücksichtigen.

### - Berücksichtigung des regionalen Artenpools

Als Grundlage für die Auswahl der zu berücksichtigenden Arten bei der Bestandserfassung und -bewertung kann der regionale Artenpool herangezogen werden.

## Grenzen der Adressierung verschiedener Belange urbaner Biodiversität

- Der Landschaftsrahmenplan adressiert die regionalplanerische Ebene und umfasst daher nicht explizit (inner)städtische Bereiche. Indem jedoch stadtreional bedeutsame naturschutzfachliche Ziele formuliert werden, können auch Grundlagen für die örtliche Landschaftsplanung bzw. die Bauleitplanung gelegt werden.
- Durch veraltete, fachlich unzureichende oder gänzlich fehlende Landschaftsrahmenpläne wird das durchaus vorhandene Potenzial dieses naturschutzfachlichen Instruments nicht ausgeschöpft. Fundierte und überzeugende Planungsgrundlagen sind eine erste Voraussetzung für die Berücksichtigung und Abwägung der Belange der Biodiversität in raumplanerischen Instrumenten und Entscheidungen.

**Literatur**

MATHEY, J., RÖBLER, S., LEHMANN, I., BRÄUER, A., GOLDBERG, V., KURBJUHN, C. und WESTBELD, A. (2011): Noch wärmer, noch trockener? Stadtnatur und Freiraumstrukturen im Klimawandel. Abschlussbericht zum F+E-Vorhaben (FKZ 3508 821 800) "Noch wärmer, noch trockener? Stadtnatur und Freiraumstrukturen im Klimawandel". Bonn - Bad Godesberg

### 3. Flächennutzungsplan

#### Kernaussagen

- Die biologische Vielfalt ist ein bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigender Umweltbelang (§ 1 Abs. 6 Nr.7 BauGB).
- Die Integration von Belangen der biologischen Vielfalt kann im Flächennutzungsplan insbesondere durch die Darstellung entsprechender Flächenkategorien zur Sicherung und Entwicklung von Frei- und Grünflächen erfolgen.
- Da die Aufzählung der Flächenkategorien des § 5 Abs. 2 BauGB nicht abschließend ist, können die Gemeinden selbst neue Flächennutzungskategorien einführen. Es obliegt also der jeweiligen Gemeinde selbst zu entscheiden, in Ergänzung der etablierten Darstellungsmöglichkeiten spezifische Flächennutzungskategorien zur Stärkung der Belange der biologischen Vielfalt, beispielsweise zum Schutz artenreicher bzw. wertvoller Brach- und Sukzessionsflächen, einzuführen. Insofern lassen sich im Flächennutzungsplan auch von der Gemeinde selbst definierte Konzepte, beispielsweise für Renaturierungsflächen, darstellen. Jedoch müssen auch derartige Konzepte so eindeutig sein, dass daraus Bebauungspläne entwickelt werden können.
- Durch die Übernahme in Flächennutzungspläne erlangen Inhalte der Landschaftspläne Verbindlichkeit.

#### Maßstabsebene

Gesamtstädtische Ebene

#### Verbindlichkeit

behördenverbindlich

#### Regelungsgehalt

Der Flächennutzungsplan stellt das zentrale Steuerungsinstrument für die Sicherung von Grün- und Freiflächen dar. Im Flächennutzungsplan werden die Flächennutzungsstruktur und damit auch das Freiraumsystem behördenverbindlich dargestellt. Eine besondere Bedeutung erlangt der Flächennutzungsplan durch die Integration der Darstellungen des Landschaftsplans. Die aus dem Landschaftsplan übernommenen Inhalte, z. B. die Darstellung von Flächen für den Schutz und die Entwicklung von Natur und Landschaft, können beispielsweise zu einem Ausschluss dieser Flächen von der baulichen Entwicklung führen, so dass sie gegenüber einer baulichen Inanspruchnahme gesichert sind (vgl. SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT 2005: 49). Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung für den Flächennutzungsplan können die Belange des Arten- und Biotopschutzes einfließen.

#### Potenziale zur Adressierung verschiedener Belange urbaner Biodiversität

##### Steuerungsebene

##### - Verzahnung mit den formellen Instrumenten der Landschaftsplanung

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 g BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege und dabei insbesondere die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen zu berücksichtigen. Die in Landschaftsplänen enthaltenen, insbesondere flächenwirksamen Ziele und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der urbanen biologischen Vielfalt sind entsprechend im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

##### - Adressierung des Ansatzes der Doppelten Innenentwicklung

Nach § 1a BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; zur Verringerung weiterer Flächenneuanspruchnahme sollen daher vornehmlich Flächen zur Innenentwicklung beansprucht werden. Es wird auch betont, dass die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt werden soll. Es liegt nun an den Gemeinden selbst, eine Strategie zur vorausschauenden und ausgleichenden Planung der zur Verfügung stehenden Flächen zu entwickeln. Dabei spielt die qualitative Bewertung der Flächen eine bedeutende Rolle, hierunter sind auch Belange der biologischen Vielfalt zu zählen. Zudem bedarf es stadtökologisch und sozial begründeter Grenzen, zu deren Einhaltung auch die baurechtliche Eingriffsregelung und die Umweltprüfung dient (vgl. SIEDENTOP et al. 2010: 5).

### - Integration des Arten- und Biotopschutzes

Der Biotop- und Artenschutz stellt keinen unmittelbar in der Bauleitplanung geltenden Planungsleitsatz dar. Stattdessen handelt es sich bei dem Biotop- und Artenschutz vielmehr um einen Belang, dem in der bauleitplanerischen Abwägung zwar eine hervorgehobene Bedeutung zukommt, jedoch können – aufgrund des Abwägungsgebots – selbst schutzwürdige Umwelt- und Naturschutzbelange gegenüber anderen schutzwürdigen Belangen zurückgestellt werden (FISCHER 2007: 309:9). Tiere und Pflanzen sind als einfacher Umweltbelang nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen. Als Belange sind auch die Biotope als Lebensstätten und Lebensräume der wild lebenden Tiere und Pflanzen abwägungsrelevant (§ 30 Abs. 4 BNatSchG). Zudem sind die Erhaltungsziele und der Schutz der Natura 2000-Gebiete in der Abwägung als Belang gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB zu berücksichtigen.

Allerdings sind die §§ 44 ff. BNatSchG (Artenschutz) nur bei konkreten Eingriffen anzuwenden. Wenn jedoch bereits bei der Planung absehbar ist, dass dies der Fall ist und keine Befreiung möglich ist, dann ist der Plan nach § 1 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich und damit unzulässig.

Sofern jedoch in der Abwägung die Belange des Naturschutzes positiv bewertet werden, können diese entsprechend festgesetzt werden. Auf diese Weise sind beispielsweise Flächenausweisungen auch zum Biotop- und Artenschutz explizit möglich (Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 5 Abs. 5 Nr. 10 BauGB).

### - Anwendung von Richtwerten des Arten- und Biotopschutzes

Die Anwendung von Richtwerten ist durch die Integration der Inhalte des Landschaftsplans möglich.

### - Berücksichtigung fachplanerischer Grundlagen

Von besonderer Bedeutung für die Adressierung der Belange der biologischen Vielfalt ist die Integration des Landschaftsplans in den Flächennutzungsplan im Rahmen der Abwägung.

### - Aufzeigen der Verknüpfung mit anderen Themen der Stadtentwicklung

Die Aufgabe des Flächennutzungsplans ist es gemäß § 1 Abs. 5 BauGB, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung unter Berücksichtigung vielfältiger Belange gemäß § 1 Abs. 6 BauGB zu gewährleisten. Entsprechend sind auch aktuelle Herausforderungen der Stadtentwicklung, die teilweise bereits explizit genannt sind (z. B. Klimawandel), zu adressieren. Der Flächennutzungsplan hat dabei insbesondere das Potenzial, Synergien aber auch Zielkonflikte verschiedener Themen aufzuzeigen und planerisch zu lösen. Belange der biologischen Vielfalt können dabei insbesondere mit Fragen der Klimawandelanpassung, der Erholungs- und Gesundheitsvorsorge und des Umweltschutzes verknüpft sein.

### - Berücksichtigung des Themas Monitoring

Nach § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Sie nutzen dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB. Belange der biologischen Vielfalt können ebenfalls Bestandteil dieses Monitorings sein.

### - Adressierung interner Akteure der Verwaltung und Politik

Der Flächennutzungsplan ist als vorbereitender Bauleitplan behördenverbindlich für nachgeordnete Planungen. Nach § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufzufordern. Zudem bedarf der Flächennutzungsplan nach § 6 Abs. 1 BauGB der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

### - Anwendung von Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. In diesem Rahmen können auch Einwände bzw. Stellungnahmen zur Adressierung der Belange der biologischen Vielfalt eine Rolle spielen.

## Sachebene

### - Stadt-Umland-Vernetzung

Flächennutzungspläne sollen Vorgaben aus übergeordneten Planungen berücksichtigen. Regionalplanerische Vorgaben zu stadtreionalen Freiraumverbänden sind entsprechend auch bei Darstellungen von Grünflächen zur Sicherung und Entwicklung des städtischen Freiraumsystems aufzugreifen.

### - Städtische Biotop- und Lebensraumvernetzung, Trittsteinbiotope

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 bzw. Nr. 10 BauGB können im Flächennutzungsplan insbesondere die Grünflächen sowie die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt werden. Damit kann die Grundlage für die städtische Biotop- bzw. Lebensraumvernetzung gelegt werden. Im Flächennutzungsplan der Stadt Heidelberg wird als Leitbild beispielsweise unter anderem die Sicherung und Entwicklung ausreichender Flächen für den Klimaausgleich, den Grundwasserschutz und die Biotopvernetzung sowie die Sicherung eines zusammenhängenden Freiraumsystems aufgeführt (NACHBARSCHAFTSVERBAND HEIDELBERG-MANNHEIM 2005: 126).

### - Entwicklung der Stadtränder zu Übergangsräumen

Durch entsprechende Flächendarstellungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 bzw. Nr. 10 BauGB (Grünflächen sowie die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) können Freiräume am Stadtrand erhalten und zielgerichtet entwickelt werden. Zielvorgaben dazu können aus dem Landschaftsplan abgeleitet werden.

### - Flächennutzungsstruktur/ Urbane Matrix

Nach § 5 Abs. 1 BauGB ist im Flächennutzungsplan für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Bestandteil der Flächennutzungsplanung sind auch die zu erhaltenden und zu entwickelnden Freiflächen. Die Darstellungen bilden damit die zentrale Grundlage für die Ausprägung einer biodiversitätsfördernden Flächennutzungsstruktur.

### - Erhaltung und Erhöhung der Biotopvielfalt/Grünflächenvielfalt/Erhaltung von Standortunterschieden/Erhaltung möglichst vieler Arten von Natur

Landschaftsplanerische Grundlagen zu Themen der Biotopvielfalt und damit Grünflächenvielfalt sollten bei der Darstellung von zu erhaltenden bzw. zu entwickelnden Freiflächen berücksichtigt werden. Da der in § 5 Abs. 2 BauGB enthaltene Darstellungskatalog nicht als abschließend zu verstehen ist, könnten durch die Gemeinden diesbezüglich auch weitere Kategorien verwendet werden, wenn die Darstellung als Grünfläche mit Funktionszuweisung bzw. als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft als nicht ausreichend angesehen wird. Ergänzend können im textlichen Teil des Flächennutzungsplans Empfehlungen u. a. für die Gestaltung und Bepflanzung von Flächen ausgesprochen werden.

### - Erhaltung von vegetationsbestandenen Baulücken und Brachflächen/Sukzessionsflächen im Innenbereich/Flächen mit ungestörter bzw. unterbrochener Dynamik

Die Stadtwildnis (als Bezeichnung für die Natur auf Brachflächen; auch als spontane Stadtnatur zu verstehen) als ein besonderer Typ der Stadtnatur kann die Flächennutzungsstruktur der Städte erweitern. Eine Ergänzung der Darstellungskategorien des § 5 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 10 BauGB um die Stadtwildnis ist grundsätzlich möglich. Bei der Erhaltung von vegetationsbestandenen Baulücken und Brachflächen kann es ggf. zu Zielkonflikten mit den Zielstellungen der baulichen Innenentwicklung zur Reduzierung der Flächenneuinanspruchnahme nach § 1a Abs. 2 BauGB kommen. Eine Kombination der Erhaltung von Stadtwildnis mit anderen baulichen Folgenutzungen ist nicht ausgeschlossen. Teilflächen mit geringer Bedeutung für die biologische Vielfalt können bebaut werden, wenn dabei die wertvolleren Teilflächen langfristig gesichert werden (HANSEN et al. 2012: 60).

### - Schutz bestehender Grün- und Freiflächen

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB können im Flächennutzungsplan insbesondere die Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe, sowie nach Nr. 10 die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt werden. Dies gilt sowohl für zu erhaltende als auch zu entwickelnde Flächen. Der Schutz kleinerer Flächen, die nicht mit dem Maßstab des Flächennutzungsplans

abgedeckt werden, müssen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung adressiert werden. Weiterhin wirken sich auch die Darstellungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung für Bauflächen auf die Grünflächenausstattung aus.

#### - Historische Kontinuität

Durch die Darstellung zu erhaltender Grün- und Freiflächen ist der Flächennutzungsplan geeignet, die historische Kontinuität von Biotopen und Lebensräumen zu gewährleisten. Fachliche Grundlagen dazu sollten durch den Landschaftsplan bereitgestellt werden.

#### - Schaffung von neuen Grün- und Freiflächen

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB können im Flächennutzungsplan insbesondere die Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe, sowie nach Nr. 10 die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt werden. Dies gilt sowohl für zu erhaltende als auch zu entwickelnde Flächen. Durch die Darstellung einer Nutzungsänderung können die planerischen Grundlagen für neue Grün- und Freiflächen geschaffen werden. Die Entwicklung kleinerer Flächen, die nicht mit dem Maßstab des Flächennutzungsplans abgedeckt werden, müssen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung adressiert werden. Weiterhin wirken sich auch die Darstellungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung für Bauflächen auf die Grünflächenausstattung aus.

#### - Renaturierung von Flächen

Die Renaturierung von Flächen kann zum einen durch Darstellungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 5 Abs. 2, Nr. 10 BauGB planerisch vorbereitet werden. Zum anderen können nach § 5 Abs. 2a BauGB Flächen zum Ausgleich (u. a. Renaturierungsmaßnahmen) im Sinne der Eingriffsregelung nach BNatSchG den Flächen, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ganz oder teilweise zugeordnet werden.

#### - Multifunktionale Flächen

Neben den Darstellungsmöglichkeiten von Parkanlagen oder Wald, die bereits heute verschiedene, i. d. R. auch in Teilen naturschutzfachliche, Funktionen erfüllen, könnten auch explizit multifunktionale Flächen, die auch Belange der Biodiversitätsförderung adressieren, dargestellt werden. Da der Katalog des § 5 Abs. 2 BauGB nur eine exemplarische Auflistung von Darstellungsmöglichkeiten enthält, können die Gemeinden den Darstellungskatalog des Flächennutzungsplans um geeignete Kategorien ergänzen.

#### - Berücksichtigung von Gebäuden als Lebensraum

Ergänzend zu den Darstellungen zur Flächennutzung können in den textlichen Erläuterungen auch Hinweise zum Umgang mit Gebäuden als Lebensraum gegeben werden. So wird beispielsweise in der Flächennutzungsplanänderung der Berliner Senatsverwaltung als Maßnahme zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen von Neubauten auf die biotischen und abiotischen Schutzgüter die Gebäudebegrünung genannt (BERLINER SENATSVERWALTUNG FÜR STADTENTWICKLUNG UND UMWELT 2017).

#### - Berücksichtigung von versorgenden Ökosystemleistungen

In den Flächennutzungsplänen können nachrichtlich Festsetzungen bezüglich beispielsweise der Neuabgrenzung und auch Neuausweisung von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Forstschutzgebieten, aber auch Trinkwasser- und Heilquellschutzgebieten übernommen und durch entsprechende Flächendarstellungen auch planerisch verankert werden.

#### - Berücksichtigung von regulierenden Ökosystemleistungen

Durch die Darstellungsmöglichkeiten zu Grün- und Freiflächen kann die Bereitstellung wesentlicher Regulationsleistungen auf Grundlage von vielfältigen und funktionsfähigen Ökosystemen gewährleistet werden. Durch den im Rahmen der Klima-Novelle des BauGB eingefügten § 5 Abs. 2 Nr. 2c BauGB kann im Flächennutzungsplan unter anderem auch die Ausstattung des Gemeindegebiets mit sonstigen Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, dargestellt werden. Darunter könnten auch weitere biodiversitätsfördernde und zugleich der Klimawandelanpassung dienliche Maßnahmen gefasst werden.

Auch durch § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB zur Ausstattung mit Wasserflächen, Häfen und die für die Wasserwirtschaft vorgesehenen Flächen sowie Flächen, die im Interesse des Hochwasserschutzes [...] freizuhalten sind, können Darstellungen getroffen werden, die Regulationsleistungen berücksichtigen.

#### - Berücksichtigung von unterstützenden Ökosystemleistungen

Unterstützende Ökosystemleistungen können durch Darstellungen beispielsweise der Ausstattung des Gemeindegebiets mit Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB) und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) berücksichtigt werden.

#### - Berücksichtigung kultureller Ökosystemleistungen

Kulturelle Ökosystemleistungen können durch Darstellungen beispielsweise der Ausstattung des Gemeindegebiets mit Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB) berücksichtigt werden.

#### - Berücksichtigung des regionalen Artenpools

Fachliche Grundlagen zum regionalen Artenpool können durch die Berücksichtigung der Ziele der Landschaftsplanung einfließen.

#### - Erhaltung und Erweiterung der Lebensräume für speziell siedlungstypische, gefährdete Arten

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB können im Flächennutzungsplan insbesondere die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, und damit auch Lebensräume für spezielle Pflanzen und Tiere dargestellt werden.

#### - Interaktionen zwischen Arten

Durch Berücksichtigung entsprechender Inhalte des Landschaftsplans kann die Interaktion zwischen Arten bei der Darstellung von zu schützenden und zu entwickelnden Grün- und Freiflächen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft berücksichtigt werden.

#### - Unterstützung heimischer Arten

Durch Berücksichtigung entsprechender Inhalte des Landschaftsplans können die Belange heimischer Arten bei der Darstellung von zu schützenden und zu entwickelnden Grün- und Freiflächen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft berücksichtigt werden.

#### - Umgang mit invasiven Arten

Durch Berücksichtigung entsprechender Inhalte des Landschaftsplans können Belange zum Umgang mit invasiven Arten bei der Darstellung von zu schützenden und zu entwickelnden Grün- und Freiflächen berücksichtigt werden.

### Grenzen der Adressierung verschiedener Belange urbaner Biodiversität

- Grundsätzlich dient der Flächennutzungsplan dazu, die städtischen Flächennutzungsansprüche in Bezug auf § 1 BauGB zu koordinieren. Zur Darstellung der Belange der biologischen Vielfalt ist der Flächennutzungsplan auf die Grundlageninformationen aus dem Landschaftsplan angewiesen, da die Informationen nicht Teil der Erhebung im Rahmen der Flächennutzungsplanung sind. Ein Flächennutzungsplan kann also nur bis zu dem Grad biologische Vielfalt fördern, wie dies durch einen qualifizierten Landschaftsplan und ggf. weitere fachliche Grundlagen und Konzepte möglich gemacht wird.

- Durch den Fokus des Flächennutzungsplans auf die Bestandssicherung und die Neuentwicklung sind die Darstellungsmöglichkeiten des Flächennutzungsplans für die Biodiversitätsentwicklung im städtebaulichen Bestand Grenzen gesetzt.

#### Literatur

BERLINER SENATSVERWALTUNG FÜR STADTENTWICKLUNG UND UMWELT (2017): Änderung des Flächennutzungsplans - Öffentlichkeitsbeteiligung September/Oktober 2017

FISCHER, L. (2007): Biotop- und Artenschutz in der Bauleitplanung. - Natur und Recht 29 307-315.

HANSEN, R., HEIDEBACH, M., KUCHLER, F. und PAULEIT, S. (2012): Brachflächen im Spannungsfeld zwischen Naturschutz und (baulicher) Wiedernutzung. - (Bundesamt für Naturschutz (BfN)) Bonn

NACHBARSCHAFTSVERBAND HEIDELBERG-MANNHEIM (2005): Flächennutzungsplan 2015/ 2020. Begründung seiner Handlungsstrategie. Entwurf.

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (2005): Leitfaden für die kommunale Landschaftsplanung. Handbuch zur Landesentwicklung.

SIEDENTOP, S., KRAUSE-JUNK, K., JUNESCH, R. und FINA, S. (2010): Nachhaltige Innenentwicklung durch beschleunigte Planung? Analyse der Anwendung von § 13a BauGB in baden-württembergischen Kommunen.

## 4. Landschaftsplan

### Kernaussagen

- Der Landschaftsplan ist ein zentrales Instrument für die Darstellung der Grundlagen und Ziele für den Schutz und die Entwicklung urbaner Biodiversität.
- Eine seiner wesentlichen Aufgaben sind die Ermittlung und Aufbereitung von Grundlagenwissen zur Biotop- und Artenausstattung.
- Er kann Ziele für den Schutz und die Entwicklung urbaner Biodiversität festlegen und räumlich verorten.

### Maßstabsebene

Gesamtstädtisch (in Nordrhein-Westfalen nur für den Außenbereich)

### Verbindlichkeit

behördenverbindlich

### Regelungsgehalt

Mit örtlichen Landschaftsplänen erarbeiten die Kommunen die Grundlagen, mit denen sie ihrem Auftrag zur Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Flächennutzungsplanung nachkommen (vgl. § 1 Abs. 5 und 6, § 1a und § 2 BauGB). Nach § 11 Abs. 1 BNatSchG werden im Landschaftsplan die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf der Grundlage der Landschaftsrahmenpläne dargestellt. Entsprechend dem § 1 Abs. 1 BNatSchG umfasst der Landschaftsplan den besiedelten und unbesiedelten Bereich (mit Ausnahme Nordrhein-Westfalen). Die in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 des BauGB zu berücksichtigen und können als Darstellung oder Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 des BauGB in die Bauleitpläne aufgenommen werden.

### Potenziale zur Adressierung verschiedener Belange urbaner Biodiversität

#### Steuerungsebene

#### - Integration von Belangen der Arten- und Biotopvielfalt in informellen Ansätzen der Grün- und Freiraumentwicklung

Mit einem qualifizierten Landschaftsplan werden die Informationen zu Arten und Biotopen, weiteren naturschutzfachlichen Schutzgütern und Ökosystemleistungen erhoben, überprüft, zusammengestellt und bewertet. Er kann damit auch naturschutzfachliche Grundlagen, Ziele und Maßnahmenkonzepte zur Integration und Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in informelle Planungen, wie z. B. Freiraumentwicklungskonzepte oder kommunale Biodiversitätsstrategien, sowie für die Abwägungsentscheidungen in Raum- und Fachplanungen, liefern. Insbesondere ist der Landschaftsplan damit eine Grundlage für die Umsetzung der Eingriffsregelung.

#### - Verzahnung der Biodiversitätsförderung mit Stadterneuerung und Städtebauförderung

Der Landschaftsplan kann als fachliche Grundlage zur Förderung der biologischen Vielfalt in der Stadterneuerung herangezogen werden. Ziele und Maßnahmen können in städtebauliche Entwicklungskonzepte im Rahmen der Städtebauförderung aufgenommen werden. Damit kann auch die Umsetzung einzelner Maßnahmen finanziert werden.

#### - Integration des Arten- und Biotopschutzes

Der Landschaftsplan trägt die notwendigen Fachgrundlagen zum Arten- und Biotopschutz zusammen, überprüft und ergänzt die vorhandenen Daten und bewertet sie. Er liefert damit die fachlichen Grundlagen für die Aufstellung der kommunalen Entwicklungsziele.

#### - Anwendung von Richtwerten des Arten- und Biotopschutzes

In Landschaftsplänen könnten Richtwerte des Arten- und Biotopschutzes zur Bestandsbewertung und Zielformulierung eingesetzt werden. Auf dieser Grundlage können Hinweise und Vorgaben für Stadtentwicklungsvorhaben und die Bauleitplanung formuliert werden.

### - **Aufzeigen der Verknüpfung mit anderen Themen der Stadtentwicklung**

Durch die Erfassung und Bewertung der Potenziale von Natur und Landschaft bietet der Landschaftsplan ein Konzept und eine Entscheidungsgrundlage bei Fragen zur Flächeninanspruchnahme und damit eine Orientierungshilfe bei der künftigen Siedlungsentwicklung und Eingriffsbeurteilung. Landschaftspläne können so u. a. einen Beitrag zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme leisten. Damit kommt der kommunalen Landschaftsplanung eine unterstützende Funktion für eine umweltgerechte Siedlungsentwicklung zu. Insbesondere die in Landschaftsplänen enthaltenen Darstellungen zu Synergien und Zielkonflikten der Biodiversitätsförderung mit naturbezogener Erholung qualifiziert ihn als ein wichtiges Instrument für die innerstädtische Biodiversitätsförderung. Themen wie Klimawandelanpassung oder Umweltgerechtigkeit hängen ebenfalls mit landschaftsplanerischen Zielen zusammen und können durch qualifizierte Landschaftspläne adressiert werden.

### - **Berücksichtigung des Themas Monitoring**

Im Zuge regelmäßiger Fortschreibungen oder Aktualisierungen von Landschaftsplänen werden diese einem Monitoring unterzogen. Dabei kann durch fortlaufende Arten- und Biotopkartierungen die Entwicklung der Arten und Biotope überprüft werden.

### - **Adressierung interner Akteure der Verwaltung und Politik**

Der Landschaftsplan stellt die naturschutzfachlichen Grundlagen, Ziele und Konzepte zur Integration und Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Abwägungsentscheidungen in Raum- und Fachplanungen bereit. Der Landschaftsplan adressiert intern die Verwaltung; seine Inhalte sind entsprechend behördenverbindlich.

### - **Adressierung der Akteure aus Zivilgesellschaft/Bürger/Nutzer**

Der Landschaftsplan entfaltet keine rechtliche Bindungswirkung gegenüber Privatpersonen, sondern nur gegenüber Behörden (Behördenverbindlichkeit). Private Grundeigentümer können somit nicht zur aktiven Umsetzung der in einem Landschaftsplan vorgesehenen Maßnahmen verpflichtet werden. Entsprechende Darstellungen sind vielmehr als Hinweise an Naturschutzbehörden und Gemeinden zu verstehen. Deren Aufgabe ist es, die Eigentümer für entsprechende Maßnahmen zu gewinnen, sie dabei finanziell zu unterstützen oder im Einzelfall Flächen selbst zu erwerben (HENCKEL 2010: 297). Wenngleich die Adressierung der Zivilgesellschaft kein Hauptziel des Landschaftsplans ist, kann er dennoch für die Bürger\*innen als Orientierung für verschiedene Themen dienen.

## Sachebene

### - **Stadt-Umland-Vernetzung**

Durch die Orientierung an den Vorgaben des Landschaftsrahmenplans kann der Landschaftsplan die funktionale Stadt-Umland-Vernetzung unterstützen. Das Instrument des Landschaftsplans bietet die Möglichkeit, die Maßnahmen angrenzender Kommunen bzw. des regionalen Biotopverbundes aufzugreifen und die Vernetzung im innerstädtischen Bereich fortzuführen.

### - **Städtische Biotop- und Lebensraumvernetzung, Trittsteinbiotope**

In § 21 Abs. 6 BNatSchG wird explizit die Erhaltung und Neuschaffung von Trittsteinbiotopen zur Biotopvernetzung auf regionaler Ebene gefordert. Im Rahmen der örtlichen Landschaftsplanung sollte die notwendige detaillierte Konkretisierung erfolgen.

### - **Entwicklung der Stadtränder zu „Übergangsräumen“ („transition zones“)**

Die Entwicklung der Stadtränder kann Bestandteil des Landschaftsplans sein. Insbesondere bei der Neuausweisung von Bau- und Gewerbegebieten an Stadträndern können Landschaftspläne wertvolle Hinweise zur Berücksichtigung von Anforderungen an die Entwicklung von Lebensräumen liefern.

### - **Flächennutzungsstruktur/Urbane Matrix**

Ein wesentlicher Bestandteil von Landschaftsplänen sind Bestandserfassungen und -bewertungen der Stadtbiotope. Auf dieser Grundlage können Zielaussagen zur Entwicklung einer biodiversitätsfördernden Flächennutzungsstruktur für die Gesamtstadt (Ausnahme Nordrhein-Westfalen) formuliert werden.

**- Erhöhung und Erhaltung der Biotopvielfalt/Grünflächenvielfalt/Erhaltung von Standortunterschieden/Erhaltung möglichst vieler Arten von Natur**

Nach § 1 Abs. 3 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts insbesondere (Nr. 6) „der Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme auf hierfür geeigneten Flächen Raum und Zeit zu geben“. Der Landschaftsplan stellt die Biotopvielfalt und die Biotopausstattung sowie entsprechende Maßnahmenvorschläge zur Erhaltung und Entwicklung dar. Damit können die Grundlagen für eine Erhöhung der Biotopvielfalt in bestehenden und neuen Grün- und Freiflächen gelegt werden.

**- Erhaltung vegetationsbestandener Baulücken und Brachflächen/Sukzessionsflächen im Innenbereich/Flächen mit ungestörter bzw. unterbrochener Dynamik**

Im Landschaftsplan können Freiflächen, die durch Sukzession wertvollen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum bieten, gekennzeichnet werden. Entsprechende Schutzziele können durch Schutzgebietsausweisungen, die Feststellung besonders geschützter Biotope oder durch die Berücksichtigung in der Bauleitplanung berücksichtigt werden.

**- Erhalt und Erweiterung der Lebensräume für speziell siedlungstypische, gefährdete Arten**

Durch die Erfassung und Bewertung des Arten- und Biotoppotenzials der jeweiligen Kommune im Rahmen der Erstellung eines Landschaftsplans können die speziell siedlungstypisch gefährdeten Arten und ihre Lebensräume identifiziert und entsprechende Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung vorgeschlagen werden. Entsprechende Schutzziele können durch Schutzgebietsausweisungen, die Feststellung besonders geschützter Biotope oder durch die Berücksichtigung in der Bauleitplanung berücksichtigt werden.

**- Schutz bestehender Grün- und Freiflächen**

In Landschaftsplänen werden die bestehenden Grün- und Freiflächen erfasst und bewertet. Damit liefert der Landschaftsplan Grundlagen für die Bauleitplanung. Ausgewiesene Schutzgebiete müssen nachrichtlich in den Landschaftsplan übernommen werden.

**- Historische Kontinuität**

Gemäß der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 4 BNatSchG) zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind auch historisch gewachsene Kulturlandschaften, und damit auch Stadtlandschaften zu bewahren. So kann auch durch Landschaftspläne die Kontinuität von Biotopen unterstützt werden.

**- Ermöglichung von temporären Grün- und Freiflächen**

Zur Ermöglichung temporärer Grün- und Freiflächen können durch den Landschaftsplan Grundlagen gelegt werden. Durch Biotoperfassungen und -bewertungen können wertvolle Flächen identifiziert werden, für die im Rahmen von Bebauungsplänen für einen bestimmten Zeitraum bestimmte zulässige Nutzungen festgesetzt werden.

**- Schaffung von neuen Grün- und Freiflächen**

Die Landschaftspläne sollen insbesondere Angaben über die Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen im besiedelten und unbesiedelten Bereich enthalten. Durch den Landschaftsplan können Grundlagen und Ziele für die Ausweisung neuer Grünflächen erarbeitet und formuliert werden.

**- Renaturierung von Flächen**

Entsprechend des § 1 Abs. 3 BNatSchG ist eine weitere Versiegelung zu verhindern und eine Renaturierung, d. h. unter anderem die Entsiegelung von Flächen, anzustreben. Der Landschaftsplan sollte gemäß der in § 1 Abs. 5 BNatSchG dargestellten Ziele durch entsprechende Darstellungen eine Renaturierung fördern.

**- Multifunktionale Grünflächen**

Durch die räumliche Erfassung der Ausgangssituation einzelner Schutzgüter und entsprechende Ziel- und Maßnahmenformulierungen kann auf die verschiedenen Funktionen innerstädtischer Grünflächen aufmerksam gemacht werden. Auf dieser Basis können multifunktionale Flächen und entsprechende Maßnahmen zu deren Schutz und Entwicklung formuliert werden.

### - Interaktion zwischen Arten

Mit dem Landschaftsplan kann die Situation der Biotope, Tiere und Pflanzen erfasst und auch hinsichtlich ihrer Potenziale und Defizite für eine Interaktion der Arten bewertet werden. Maßnahmen zur Verbesserung der Interaktionsmöglichkeiten (z. B. Biotopvernetzung) können im Landschaftsplan verankert werden.

### - Berücksichtigung von versorgenden Ökosystemleistungen

Nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts insbesondere die [...] Naturgüter, die sich nicht erneuern sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen.

### - Berücksichtigung von regulierenden Ökosystemleistungen

Nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG soll der Hochwasserschutz auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen erfolgen. Zudem sind gemäß des § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts insbesondere Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen.

### - Berücksichtigung von unterstützenden Ökosystemleistungen

Wie in § 1 Abs. 1 BNatSchG dargelegt, ist es Ziel, Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

### - Berücksichtigung von kulturellen Ökosystemleistungen

Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren und zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahe Bereich zu schützen und zugänglich zu machen (§ 1 Abs. 4 BNatSchG).

## Grenzen der Adressierung verschiedener Belange urbaner Biodiversität

Durch veraltete, fachlich unzureichende oder gänzlich fehlende Landschaftspläne wird das Potenzial dieses naturschutzfachlichen Instruments häufig nicht ausgeschöpft. Fundierte und überzeugende Planungsgrundlagen sind eine wichtige Voraussetzung für die Berücksichtigung und Abwägung der Belange urbaner Biodiversität in stadtplanerischen Instrumenten und Entscheidungen. Die Ziele und Maßnahmen des Landschaftsplans können überwiegend nur umgesetzt werden, wenn sie in andere Pläne einfließen oder im Rahmen weiterer Umsetzungsinstrumente (z. B. Eingriffsregelung) berücksichtigt werden.

### Literatur

HENCKEL, D. (2010): Ländliche Räume. In: HENCKEL, D., VON KUCZKOWSKI, K., LAU, P., PAHL-WEBER, E. und STELLMACHER, F. (Hrsg.)(2010): Planen - Bauen - Umwelt. Ein Handbuch (Springer VS) Wiesbaden

## 5. Bebauungsplan

### Kernaussagen

- Die biologische Vielfalt ist ein bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigender Umweltbelang (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).
- Der Bebauungsplan kann neben der baulichen Nutzung auch Festsetzungen für Maßnahmen zur Grün- und Freiraumentwicklung und zur Umsetzung naturschutzfachlicher Belange treffen.
- Über die grünordnerischen Festsetzungen zur Begrünung und Bepflanzung von Flächen und Gebäuden hinaus kann der Bebauungsplan konkrete Aussagen, beispielsweise zur Artenzusammensetzung von Bepflanzungen, treffen.

### Maßstabebene

Quartiersebene

### Verbindlichkeit

Eigentümerverbindlich

### Regelungsgehalt

Die Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des Baugesetzbuchs (BauGB) durch förmliche Planung vorzubereiten und zu leiten. Im Geltungsbereich von Bebauungsplänen können gesamtstädtische Planungen für Teile des Gemeindegebiets umgesetzt werden. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Mit in die Abwägung zu integrieren sind die Inhalte aus dem Landschafts- und ggf. Grünordnungsplan.

Für die Umsetzung der Belange der urbanen Biodiversität stehen insbesondere die folgenden Festsetzungsmöglichkeiten zur Verfügung: öffentliche und private Grünflächen, z. B. als Parkanlagen, Dauerkleingärten oder Friedhöfe (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB); Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB); Festsetzungen zur Bepflanzung einzelner Flächen oder baulichen Anlagen und zur Erhaltung von Pflanzen (§ 9, Abs. 1, Nr. 25 BauGB). Ergänzend können auch Festsetzungen zum Hochwasserschutz oder zu Landwirtschafts- und Forstflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16, 18 BauGB) genutzt werden. Weiterhin wirken sich auch die Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung sowie zur Bauweise und den nicht überbaubaren Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 2 BauGB) sowie zu den Flächen für Nebenanlagen auf den Baugrundstücken (wie Spiel-, Sport- und Erholungsflächen) auf die urbane Biodiversität aus.

Die spezifischen grünordnerischen Festsetzungen nach (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB) können auf Grundlage von Grünordnungsplänen oder grünordnerischen Beiträgen zu Bebauungsplänen getroffen werden.

### Potenziale zur Adressierung verschiedener Belange urbaner Biodiversität

#### Steuerungsebene

##### - Verzahnung mit den formellen Instrumenten der Landschaftsplanung

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 g BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere auch die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen zu berücksichtigen.

##### - Adressierung des Ansatzes der Doppelten Innenentwicklung

Durch die Anwendung grünordnerischer und naturschutzfachlicher Festsetzungsmöglichkeiten in Bebauungsplänen kann im Zuge von städtebaulichen Vorhaben im Innenbereich die Doppelte Innenentwicklung, die zugleich bauliche und freiraumplanerische Ziele verfolgt, umgesetzt werden. Mit Bebauungsplänen der Innenentwicklung nach § 13a BauGB kann einerseits eine bauliche Wiedernutzung bereits erschlossener Flächen im Innenbereich beschleunigt werden. Andererseits wird durch die Möglichkeiten zum Verzicht auf eine Umweltprüfung sowie (bei Plänen mit einer Grundfläche kleiner als 20.000 m<sup>2</sup>) das Entfallen der Eingriffsregelung die Umsetzung naturschutzfachlicher Zielstellungen erschwert.

### - Integration des Biotop- und Artenschutzes

Der Biotop- und Artenschutz stellt keinen unmittelbar in der Bauleitplanung geltenden Planungsleitsatz dar. Stattdessen handelt es sich bei dem Biotop- und Artenschutz vielmehr um einen Belang, dem in der bauleitplanerischen Abwägung zwar eine hervorgehobene Bedeutung zukommt, jedoch können – aufgrund des Abwägungsgebots – selbst schutzwürdige Umwelt- und Naturschutzbelange gegenüber anderen schutzwürdigen Belangen zurückgestellt werden (FISCHER 2007: 309). Tiere und Pflanzen sind als einfacher Umweltbelang nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen. Als Belange sind auch die Biotope als Lebensstätten und Lebensräume der wild lebenden Tiere und Pflanzen abwägungsrelevant (§ 30 Abs. 4 BNatSchG). Zudem sind die Erhaltungsziele und der Schutz der Natura 2000-Gebiete in der Abwägung als Belang gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB zu berücksichtigen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind gemäß § 1a Abs. 4 BauGB die Vorschriften des § 34 BNatSchG über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden (sog. FFH-Verträglichkeitsprüfung).

Die Vorschriften zum Artenschutz (§§ 44 ff. BNatSchG) sind nur bei konkreten Eingriffen anzuwenden, d. h. nicht auf der Ebene der Bauleitplanung. Wenn jedoch bereits bei der Planung absehbar ist, dass die Realisierung der geplanten Vorhaben zu einem Verstoß gegen das Artenschutzrecht führen wird und keine Befreiung möglich ist, so ist der Plan nach § 1 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich und damit unzulässig. Ähnliches gilt im Hinblick auf den Biotopschutz i.S.v. § 30 BNatSchG, dessen Zerstörungs- und Beeinträchtungsverbot (§ 30 Abs. 2 BNatSchG) ebenfalls nur auf konkrete Eingriffe anwendbar sind. Daraus ergibt sich ein Planungsverbot, wenn von vornherein klar ist, dass die vorgesehene Nutzung der Grundstücke rechtlich nicht zulässig wäre. Die Vollzugsunfähigkeit des Bauleitplans kann allerdings unbeachtlich bleiben, wenn sich schon im Planaufstellungsverfahren abzeichnet, dass der Plan durch die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung vom Zerstörungs- oder Beeinträchtungsverbot letztlich doch vollzogen werden kann. Hierüber kann auf Antrag der Gemeinde bereits vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden (§ 30 Abs. 4 BauGB).

Sofern sich die Belange des Naturschutzes in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB durchsetzen, können diese entsprechend festgesetzt werden. Auf diese Weise sind beispielsweise Flächenausweisungen auch zum Biotop- und Artenschutz explizit möglich (Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 5 Abs. 5 Nr. 10 BauGB).

### - Flächenumgriff

Der Bebauungsplan differenziert zwischen öffentlichen und privaten Flächen. So steht z. B. in § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB geschrieben, dass die öffentlichen und privaten Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, [...] im Bebauungsplan festgesetzt werden können.

### - Anwendung von Richtwerten des Arten- und Biotopschutzes

Prinzipiell ist eine Anwendung von Richtwerten des Arten- und Biotopschutzes im Rahmen eines Bebauungsplans möglich. So werden beispielsweise Richtwerte zur Spielplatzversorgung oder Versorgung mit öffentlichen Grünräumen bereits als Grundlage für Festsetzungen im Bebauungsplan angewendet.

### - Berücksichtigung des Themas Monitoring

Nach § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Sie nutzen dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch angegebenen Überwachungsmaßnahmen und nach § 4 Abs. 3 BauGB die Informationen der Behörden. Die Anlage 1 des BauGB legt fest, dass der Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB u. a. eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt enthält. Entsprechend können Maßnahmen zur Biodiversitätsförderung bzw. deren Wirkungen beobachtet werden.

### - Adressierung der Akteure aus Zivilgesellschaft/Bürger/Nutzer sowie externer Akteure aus Unternehmen und Verbänden

Die Regelungen eines Bebauungsplans, inkl. der grünordnerischen Festsetzungen, sind für die Zulässigkeit von Bauvorhaben rechtsverbindlich und werden behördlich kontrolliert.

### - Anwendung von Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidenden Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Durch Auslegung von Bebauungsplänen und den entsprechend zugehörigen bzw. integrierten Festsetzungen zur Grünordnung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wird die Öffentlichkeit beteiligt.

## Sachebene

### - Städtische Biotop- und Lebensraumvernetzung, Trittsteinbiotope

Der Bebauungsplan kann Festsetzungen zu bestimmten Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 2 Nr. 20 BauGB) enthalten. Damit können auch Maßnahmen ergriffen werden, um zusammenhängende städtische Biotop- und Lebensraumnetze zu schaffen. Zudem sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen.

### - Entwicklung der Stadtränder zu Übergangsräumen

Bebauungspläne am Stadtrand können gezielt zur Vernetzung von diesen für die biologische Vielfalt sensiblen Zonen eingesetzt werden. Mit entsprechenden Festsetzungen zu Grün-, Wald-, Landwirtschafts- und Naturschutzflächen können die Übergangsräume gestaltet werden.

### - Flächennutzungsstruktur/Urbane Matrix

Der Bebauungsplan setzt gesamtstädtische Überlegungen konkret um und kann entsprechend auf die gesamtstädtische Flächennutzungsstruktur einwirken. Mit grünordnerischen Festsetzungen in Bebauungsplänen können einzelne Frei- und Grünflächen im jeweiligen Geltungsbereich verbindlich festgesetzt werden. Damit können Freiflächen und weitere Grünelemente in der urbanen Matrix dauerhaft verankert werden.

### - Kleinteilige Erhöhung des Vegetationsanteils

Mit grünordnerischen Festsetzungen in Bebauungsplänen können insbesondere Maßnahmen zur kleinteiligen Erhöhung des Vegetationsanteils in enger Verknüpfung mit baulichen Strukturen festgesetzt werden. Neben Flächenausweisungen können auch Vorgaben zur Fassaden- und Dachgestaltung sowie von Gärten oder Höfen auf Baugrundstücken und zu Baumpflanzungen textlich festgesetzt werden. Auch über die Festsetzung zu Art und Maß der baulichen Nutzung sowie der nicht überbaubaren Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1, Nr. 1, 2 BauGB) kann die Versiegelung der Grundstücksflächen beeinflusst werden. Zudem kann die Gemeinde nach § 178 BauGB (Pflanzgebot) Eigentümer\*innen durch Bescheid verpflichten, ihre Grundstücke innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist entsprechend den nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans zu bepflanzen.

### - Erhaltung und Erhöhung der Biotopvielfalt/Grünflächenvielfalt/Erhaltung von Standortunterschieden/Erhaltung möglichst vieler Arten von Natur

In Bebauungsplänen können auch Festsetzungen zum Erhalt bestehender Grün- und Freiflächen getroffen und damit Standortunterschiede und die Erhaltung der Biotop- und Grünflächenvielfalt berücksichtigt werden (z. B. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB). Weiterhin sind Festsetzungen zur Bepflanzung neuer und bestehender Grünflächen möglich (z. B. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB), die zur Erhöhung der Biotopvielfalt beitragen können. Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden: für einzelne Flächen oder ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon sowie für Teile baulicher Anlagen mit Ausnahme der für landwirtschaftliche Nutzungen oder Wald festgesetzten Flächen a) das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern.

### - Erhaltung vegetationsbestandener Baulücken und Brachflächen/Sukzessionsflächen im Innenbereich/Flächen mit ungestörter bzw. unterbrochener Dynamik

Durch grünordnerische Festsetzungen im Bebauungsplan können auch entsprechende Flächen berücksichtigt werden, in dem sie als Grünflächen ausgewiesen werden und ergänzend Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB) formuliert werden. Ergänzend kann hier die Regelung für zeitlich

begrenzte Nutzungen zum Einsatz kommen: Auf Grundlage des § 9 Abs. 2 BauGB können im Bebauungsplan in besonderen Fällen festgesetzt werden, dass bestimmte in ihm festgesetzte bauliche und sonstige Nutzungen und Anlagen nur 1. für einen bestimmten Zeitraum zulässig sind oder 2. bis zum Eintritt bestimmter Umstände zulässig oder unzulässig sind.

#### - **Schutz bestehender Grün- und Freiflächen**

In Grünordnungsplänen bzw. grünordnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan können für den Geltungsbereich Flächen, die von Bebauung frei zu halten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB), insbesondere (auch bestehende) öffentliche und private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) und existierende Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) sowie vorhandene und zu erhaltende Landwirtschafts- und Waldflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB) aufgenommen werden.

#### - **Historische Kontinuität**

In grünordnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan können für den Geltungsbereich durch Vorgaben zur Erhaltung bestehender Grün- und Freiflächen und zur Ausweisung von Flächen zum Schutz von Natur und Landschaft Erfordernisse zur Erhaltung der historischen Kontinuität adressiert werden.

#### - **Ermöglichung von temporären Grün- und Freiflächen**

Temporäre Grün- und Freiflächen können durch Festsetzung im Bebauungsplan ermöglicht werden (§ 9 Abs. 2 BauGB). Zielkonflikte mit den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a Abs. 2 BauGB sind möglich, daher ist ein zusätzliches Zwischennutzungskonzept angeraten.

#### - **Schaffung von neuen Grün- und Freiflächen**

In Grünordnungsplänen bzw. grünordnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan können für den Geltungsbereich zu schaffende öffentliche und private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) sowie Landwirtschafts- und Waldflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB) ausgewiesen werden.

#### - **Renaturierung von Flächen**

Die Renaturierung von Flächen kann als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme im Bebauungsplan festgesetzt werden. Durch die Ausweisung von Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) sowie ergänzend Festsetzungen für Anpflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) können Renaturierungsprojekte im Geltungsbereich von Bebauungsplänen umgesetzt werden.

#### - **Multifunktionale Flächen**

Prinzipiell ist es möglich, öffentliche Grünflächen als Flächen mit einer multifunktionalen Nutzung im Bebauungsplan festzusetzen. So können Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) gleichzeitig auch als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) festgesetzt werden. Weitere Maßnahmen können als textliche Festsetzungen integriert werden. Ein qualifizierter Landschaftsplan, der die Belange der einzelnen Schutzgüter, und damit die verschiedenen Ökosystemleistungen integriert betrachtet, kann hierzu wichtige Grundlagen liefern.

#### - **Berücksichtigung von Gebäuden als Lebensraum**

Für Gebäude können im Bebauungsplan Festsetzungen zur Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) getroffen werden, worunter auch Maßnahmen für Gebäudebrüter zählen.

#### - **Gebäudebezogene Begrünung**

Dach- und Fassadenbegrünung kann im Bebauungsplan festgesetzt werden (Festsetzungen zur Bepflanzung baulicher Anlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

#### - **Berücksichtigung von versorgenden Ökosystemleistungen**

Zur Berücksichtigung versorgender Ökosystemleistungen können zum Beispiel aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden: die Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (vorsorgender Gewässerschutz) nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB oder Flächen für Wald und Landwirtschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB.

### - Berücksichtigung von regulierenden Ökosystemleistungen

Regulierende Ökosystemleistungen können beispielsweise durch Festsetzungen wie z. B. Retentionsflächen zum Hochwasserschutz, Flächen für die dezentrale Regenwasserbewirtschaftung, Grünflächen zur Klimaregulierung oder Bepflanzungen zum Lärmschutz Berücksichtigung finden.

### - Berücksichtigung von unterstützenden Ökosystemleistungen

Unterstützende Ökosystemleistungen werden durch den § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB berücksichtigt, nach dem im Bebauungsplan die Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt werden können.

### - Berücksichtigung kultureller Ökosystemleistungen

Dies kann v. a. durch die Funktionszuweisungen für Grünflächen, wie Sport-, Spielplätze, Kleingärten und Friedhöfe (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) umgesetzt werden. Mit dem § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB können die Flächen für Nebenanlagen, die auf Grund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind, wie Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen, festgesetzt werden. Damit können auch kulturelle Ökosystemleistungen berücksichtigt werden.

- Die biologische Vielfalt ist ein bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigender Umweltbelang (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).
- Der Bebauungsplan kann neben der baulichen Nutzung auch Festsetzungen für Maßnahmen zur Grün- und Freiraumentwicklung und zur Umsetzung naturschutzfachlicher Belange treffen.
- Über die grünordnerischen Festsetzungen zur Begrünung und Bepflanzung von Flächen und Gebäuden hinaus kann der Bebauungsplan konkrete Aussagen, beispielsweise zur Artenzusammensetzung von Bepflanzungen, treffen.

## Maßstabsebene

Quartiersebene

## Verbindlichkeit

Eigentümerverbindlich

## Regelungsgehalt

Die Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des Baugesetzbuchs (BauGB) durch förmliche Planung vorzubereiten und zu leiten. Im Geltungsbereich von Bebauungsplänen können gesamtstädtische Planungen für Teile des Gemeindegebiets umgesetzt werden. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Mit in die Abwägung zu integrieren sind die Inhalte aus dem Landschafts- und ggf. Grünordnungsplan.

Für die Umsetzung der Belange der urbanen Biodiversität stehen insbesondere die folgenden Festsetzungsmöglichkeiten zur Verfügung: öffentliche und private Grünflächen, z. B. als Parkanlagen, Dauerkleingärten oder Friedhöfe (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB); Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB); Festsetzungen zur Bepflanzung einzelner Flächen oder baulichen Anlagen und zur Erhaltung von Pflanzen (§ 9, Abs. 1, Nr. 25 BauGB). Ergänzend können auch Festsetzungen zum Hochwasserschutz oder zu Landwirtschafts- und Forstflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16, 18 BauGB) genutzt werden. Weiterhin wirken sich auch die Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung sowie zur Bauweise und den nicht überbaubaren Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 2 BauGB) sowie zu den Flächen für Nebenanlagen auf den Baugrundstücken (wie Spiel-, Sport- und Erholungsflächen) auf die urbane Biodiversität aus.

Die spezifischen grünordnerischen Festsetzungen nach (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB) können auf Grundlage von Grünordnungsplänen oder grünordnerischen Beiträgen zu Bebauungsplänen getroffen werden.

## Potenziale zur Adressierung verschiedener Belange urbaner Biodiversität

### Steuerungsebene

#### - Verzahnung mit den formellen Instrumenten der Landschaftsplanung

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 g BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere auch die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen zu berücksichtigen.

#### - Adressierung des Ansatzes der Doppelten Innenentwicklung

Durch die Anwendung grünordnerischer und naturschutzfachlicher Festsetzungsmöglichkeiten in Bebauungsplänen kann im Zuge von städtebaulichen Vorhaben im Innenbereich die Doppelte Innenentwicklung, die zugleich bauliche und freiraumplanerische Ziele verfolgt, umgesetzt werden. Mit Bebauungsplänen der Innenentwicklung nach § 13a BauGB kann einerseits eine bauliche Wiedernutzung bereits erschlossener Flächen im Innenbereich beschleunigt werden. Andererseits wird durch die Möglichkeiten zum Verzicht auf eine Umweltprüfung sowie (bei Plänen mit einer Grundfläche kleiner als 20.000 m<sup>2</sup>) das Entfallen der Eingriffsregelung die Umsetzung naturschutzfachlicher Zielstellungen erschwert.

#### - Integration des Biotop- und Artenschutzes

Der Biotop- und Artenschutz stellt keinen unmittelbar in der Bauleitplanung geltenden Planungsleitsatz dar. Stattdessen handelt es sich bei dem Biotop- und Artenschutz vielmehr um einen Belang, dem in der bauleitplanerischen Abwägung zwar eine hervorgehobene Bedeutung zukommt, jedoch können – aufgrund des Abwägungsgebots – selbst schutzwürdige Umwelt- und Naturschutzbelange gegenüber anderen schutzwürdigen Belangen zurückgestellt werden (FISCHER 2007: 309). Tiere und Pflanzen sind als einfacher Umweltbelang nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen. Als Belange sind auch die Biotope als Lebensstätten und Lebensräume der wild lebenden Tiere und Pflanzen abwägungsrelevant (§ 30 Abs. 4 BNatSchG). Zudem sind die Erhaltungsziele und der Schutz der Natura 2000-Gebiete in der Abwägung als Belang gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB zu berücksichtigen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind gemäß § 1a Abs. 4 BauGB die Vorschriften des § 34 BNatSchG über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden (sog. FFH-Verträglichkeitsprüfung).

Die Vorschriften zum Artenschutz (§§ 44 ff. BNatSchG) sind nur bei konkreten Eingriffen anzuwenden, d. h. nicht auf der Ebene der Bauleitplanung. Wenn jedoch bereits bei der Planung absehbar ist, dass die Realisierung der geplanten Vorhaben zu einem Verstoß gegen das Artenschutzrecht führen wird und keine Befreiung möglich ist, so ist der Plan nach § 1 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich und damit unzulässig. Ähnliches gilt im Hinblick auf den Biotopschutz i.S.v. § 30 BNatSchG, dessen Zerstörungs- und Beeinträchtigungsverbot (§ 30 Abs. 2 BNatSchG) ebenfalls nur auf konkrete Eingriffe anwendbar sind. Daraus ergibt sich ein Planungsverbot, wenn von vornherein klar ist, dass die vorgesehene Nutzung der Grundstücke rechtlich nicht zulässig wäre. Die Vollzugsunfähigkeit des Bauleitplans kann allerdings unbeachtlich bleiben, wenn sich schon im Planaufstellungsverfahren abzeichnet, dass der Plan durch die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung vom Zerstörungs- oder Beeinträchtigungsverbot letztlich doch vollzogen werden kann. Hierüber kann auf Antrag der Gemeinde bereits vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden (§ 30 Abs. 4 BauGB).

Sofern sich die Belange des Naturschutzes in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB durchsetzen, können diese entsprechend festgesetzt werden. Auf diese Weise sind beispielsweise Flächenausweisungen auch zum Biotop- und Artenschutz explizit möglich (Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 5 Abs. 5 Nr. 10 BauGB).

#### - Flächenumgriff

Der Bebauungsplan differenziert zwischen öffentlichen und privaten Flächen. So steht z. B. in § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB geschrieben, dass die öffentlichen und privaten Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, [...] im Bebauungsplan festgesetzt werden können.

#### - Anwendung von Richtwerten des Arten- und Biotopschutzes

Prinzipiell ist eine Anwendung von Richtwerten des Arten- und Biotopschutzes im Rahmen eines Bebauungsplans möglich. So werden beispielsweise Richtwerte zur Spielplatzversorgung oder Versorgung mit öffentlichen Grünräumen bereits als Grundlage für Festsetzungen im Bebauungsplan angewendet.

#### - Berücksichtigung des Themas Monitoring

Nach § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Sie nutzen dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch angegebenen Überwachungsmaßnahmen und nach § 4 Abs. 3 BauGB die Informationen der Behörden. Die Anlage 1 des BauGB legt fest, dass der Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB u. a. eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt enthält. Entsprechend können Maßnahmen zur Biodiversitätsförderung bzw. deren Wirkungen beobachtet werden.

#### - Adressierung der Akteure aus Zivilgesellschaft/Bürger/Nutzer sowie externer Akteure aus Unternehmen und Verbänden

Die Regelungen eines Bebauungsplans, inkl. der grünordnerischen Festsetzungen, sind für die Zulässigkeit von Bauvorhaben rechtsverbindlich und werden behördlich kontrolliert.

#### - Anwendung von Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidenden Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Durch Auslegung von Bebauungsplänen und den entsprechend zugehörigen bzw. integrierten Festsetzungen zur Grünordnung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wird die Öffentlichkeit beteiligt.

### Sachebene

#### - Städtische Biotop- und Lebensraumvernetzung, Trittsteinbiotope

Der Bebauungsplan kann Festsetzungen zu bestimmten Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 2 Nr. 20 BauGB) enthalten. Damit können auch Maßnahmen ergriffen werden, um zusammenhängende städtische Biotop- und Lebensraumnetze zu schaffen. Zudem sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen.

#### - Entwicklung der Stadtränder zu Übergangsräumen

Bebauungspläne am Stadtrand können gezielt zur Vernetzung von diesen für die biologische Vielfalt sensiblen Zonen eingesetzt werden. Mit entsprechenden Festsetzungen zu Grün-, Wald-, Landwirtschafts- und Naturschutzflächen können die Übergangsräume gestaltet werden.

#### - Flächennutzungsstruktur/Urbane Matrix

Der Bebauungsplan setzt gesamtstädtische Überlegungen konkret um und kann entsprechend auf die gesamtstädtische Flächennutzungsstruktur einwirken. Mit grünordnerischen Festsetzungen in Bebauungsplänen können einzelne Frei- und Grünflächen im jeweiligen Geltungsbereich verbindlich festgesetzt werden. Damit können Freiflächen und weitere Grünelemente in der urbanen Matrix dauerhaft verankert werden.

#### - Kleinteilige Erhöhung des Vegetationsanteils

Mit grünordnerischen Festsetzungen in Bebauungsplänen können insbesondere Maßnahmen zur kleinteiligen Erhöhung des Vegetationsanteils in enger Verknüpfung mit baulichen Strukturen festgesetzt werden. Neben Flächenausweisungen können auch Vorgaben zur Fassaden- und Dachgestaltung sowie von Gärten oder Höfen auf Baugrundstücken und zu Baumpflanzungen textlich festgesetzt werden. Auch über die Festsetzung zu Art und Maß der baulichen Nutzung sowie der nicht überbaubaren Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1, Nr. 1, 2 BauGB) kann die Versiegelung der Grundstücksflächen beeinflusst werden. Zudem kann die Gemeinde nach § 178 BauGB (Pflanzgebot) Eigentümer\*innen durch Bescheid verpflichten, ihre Grundstücke innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist entsprechend den nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans zu bepflanzen.

### - **Erhaltung und Erhöhung der Biotopvielfalt/Grünflächenvielfalt/Erhaltung von Standortunterschieden/Erhaltung möglichst vieler Arten von Natur**

In Bebauungsplänen können auch Festsetzungen zum Erhalt bestehender Grün- und Freiflächen getroffen und damit Standortunterschiede und die Erhaltung der Biotop- und Grünflächenvielfalt berücksichtigt werden (z. B. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB). Weiterhin sind Festsetzungen zur Bepflanzung neuer und bestehender Grünflächen möglich (z. B. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB), die zur Erhöhung der Biotopvielfalt beitragen können. Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden: für einzelne Flächen oder ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon sowie für Teile baulicher Anlagen mit Ausnahme der für landwirtschaftliche Nutzungen oder Wald festgesetzten Flächen a) das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern.

### - **Erhaltung vegetationsbestandener Baulücken und Brachflächen/Sukzessionsflächen im Innenbereich/Flächen mit ungestörter bzw. unterbrochener Dynamik**

Durch grünordnerische Festsetzungen im Bebauungsplan können auch entsprechende Flächen berücksichtigt werden, in dem sie als Grünflächen ausgewiesen werden und ergänzend Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB) formuliert werden. Ergänzend kann hier die Regelung für zeitlich begrenzte Nutzungen zum Einsatz kommen: Auf Grundlage des § 9 Abs. 2 BauGB können im Bebauungsplan in besonderen Fällen festgesetzt werden, dass bestimmte in ihm festgesetzte bauliche und sonstige Nutzungen und Anlagen nur 1. für einen bestimmten Zeitraum zulässig sind oder 2. bis zum Eintritt bestimmter Umstände zulässig oder unzulässig sind.

### - **Schutz bestehender Grün- und Freiflächen**

In Grünordnungsplänen bzw. grünordnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan können für den Geltungsbereich Flächen, die von Bebauung frei zu halten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB), insbesondere (auch bestehende) öffentliche und private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) und existierende Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) sowie vorhandene und zu erhaltende Landwirtschafts- und Waldflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB) aufgenommen werden.

### - **Historische Kontinuität**

In grünordnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan können für den Geltungsbereich durch Vorgaben zur Erhaltung bestehender Grün- und Freiflächen und zur Ausweisung von Flächen zum Schutz von Natur und Landschaft Erfordernisse zur Erhaltung der historischen Kontinuität adressiert werden.

### - **Ermöglichung von temporären Grün- und Freiflächen**

Temporäre Grün- und Freiflächen können durch Festsetzung im Bebauungsplan ermöglicht werden (§ 9 Abs. 2 BauGB). Zielkonflikte mit den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a Abs. 2 BauGB sind möglich, daher ist ein zusätzliches Zwischennutzungskonzept angeraten.

### - **Schaffung von neuen Grün- und Freiflächen**

In Grünordnungsplänen bzw. grünordnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan können für den Geltungsbereich zu schaffende öffentliche und private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) sowie Landwirtschafts- und Waldflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB) ausgewiesen werden.

### - **Renaturierung von Flächen**

Die Renaturierung von Flächen kann als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme im Bebauungsplan festgesetzt werden. Durch die Ausweisung von Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) sowie ergänzend Festsetzungen für Anpflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) können Renaturierungsprojekte im Geltungsbereich von Bebauungsplänen umgesetzt werden.

### - **Multifunktionale Flächen**

Prinzipiell ist es möglich, öffentliche Grünflächen als Flächen mit einer multifunktionalen Nutzung im Bebauungsplan festzusetzen. So können Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) gleichzeitig auch als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) festgesetzt werden. Weitere Maßnahmen können als textliche Festsetzungen integriert werden. Ein qualifizierter Landschaftsplan, der die Belange der einzelnen Schutzgüter, und damit die verschiedenen Ökosystemleistungen integriert betrachtet, kann hierzu wichtige Grundlagen liefern.

#### - Berücksichtigung von Gebäuden als Lebensraum

Für Gebäude können im Bebauungsplan Festsetzungen zur Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) getroffen werden, worunter auch Maßnahmen für Gebäudebrüter zählen.

#### - Gebäudebezogene Begrünung

Dach- und Fassadenbegrünung kann im Bebauungsplan festgesetzt werden (Festsetzungen zur Bepflanzung baulicher Anlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

#### - Berücksichtigung von versorgenden Ökosystemleistungen

Zur Berücksichtigung versorgender Ökosystemleistungen können zum Beispiel aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden: die Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (vorsorgender Gewässerschutz) nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB oder Flächen für Wald und Landwirtschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB.

#### - Berücksichtigung von regulierenden Ökosystemleistungen

Regulierende Ökosystemleistungen können beispielsweise durch Festsetzungen wie z. B. Retentionsflächen zum Hochwasserschutz, Flächen für die dezentrale Regenwasserbewirtschaftung, Grünflächen zur Klimaregulierung oder Bepflanzungen zum Lärmschutz Berücksichtigung finden.

#### - Berücksichtigung von unterstützenden Ökosystemleistungen

Unterstützende Ökosystemleistungen werden durch den § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB berücksichtigt, nach dem im Bebauungsplan die Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt werden können.

#### - Berücksichtigung kultureller Ökosystemleistungen

Dies kann v. a. durch die Funktionszuweisungen für Grünflächen, wie Sport-, Spielplätze, Kleingärten und Friedhöfe (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) umgesetzt werden. Mit dem § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB können die Flächen für Nebenanlagen, die auf Grund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind, wie Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen, festgesetzt werden. Damit können auch kulturelle Ökosystemleistungen berücksichtigt werden.

#### - Berücksichtigung des regionalen Artenpools

Auf Basis entsprechender fachlicher Aussagen aus dem Landschaftsplan und ggf. weiterer naturschutzfachlicher Grundlagen kann im Rahmen der Ausweisung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) sowie Festsetzungen für Anpflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) der regionale Artenpool Berücksichtigung finden.

#### - Erhaltung und Erweiterung der Lebensräume für speziell siedlungstypische, gefährdete Arten

Sofern Informationen zu den Lebensräumen spezieller Arten und ihren Anpassungspotenzialen aus den zu berücksichtigenden Fachplänen und Instrumenten (Landschafts- und Grünordnungsplan, Artenschutzrechtliche Prüfung) hervorgehen, sind diese im Rahmen der Abwägung bei der Aufstellung eines Bebauungsplans zu berücksichtigen. Mit grünordnerischen Festsetzungen in Bebauungsplänen können im Rahmen der Ausweisung von Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) Maßnahmen zum Erhalt und zur Erweiterung der Lebensräume für spezielle Arten formuliert werden.

#### - Unterstützung heimischer Arten

In grünordnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan können im Rahmen der Bindungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB) die Verwendung heimischer Arten sowohl auf privaten als auch öffentlichen Flächen festgesetzt werden.

#### Grenzen der Adressierung verschiedener Belange urbaner Biodiversität

- Mit der BauGB-Novelle 2007 bietet der Gesetzgeber die Möglichkeit, für Bebauungspläne der Innenentwicklung ein sogenanntes „beschleunigtes Verfahren“ anzuwenden. Unter bestimmten Voraussetzungen können dabei Umweltprüfung, Umweltbericht, Eingriffsregelung und andere Bestandteile eines normalen Bauleitplanverfahrens entfallen. Mit der Baurechtsnovelle und dem nunmehr enthaltenen § 13 b BauGB-neu wurde diese Möglichkeit auf den Außenbereich ausge-

dehnt. Unter dem Gesichtspunkt der Biodiversitätsförderung sind die §§ 13 a und b BauGB sehr kritisch zu betrachten, da hier die naturschutzfachlichen Belange deutlich geschwächt werden.

- Momentan müssen Richtwerte des Arten- und Biotopschutzes im Rahmen des Bebauungsplans nicht berücksichtigt werden. Prinzipiell ist eine Anwendung von Richtwerten allerdings möglich. So werden beispielsweise bereits Richtwerte zur Spielplatzversorgung oder Versorgung mit öffentlichen Grünräumen angewendet. Denkbar wäre daher zukünftig auch die Möglichkeit der Festsetzung naturschutzfachlich relevanter Richtwerte.

#### **Literatur**

FISCHER, L. (2007): Biotop- und Artenschutz in der Bauleitplanung. Natur und Recht 29: 307-315.

## 6. Grünordnungsplan

### Kernaussagen

- Die Grünordnungspläne können über die konkretisierten Ziele und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinaus auch grünordnerische Aufgaben, z. B. zur bedarfsangemessenen Freiraumsicherung und -entwicklung im Siedlungsbereich enthalten.
- Durch die Berücksichtigung der Inhalte des Landschaftsplans, der die notwendigen Fachgrundlagen zum Arten- und Biotopschutz zusammenträgt, überprüft, ergänzt und bewertet, kann der Grünordnungsplan die entsprechenden fachlichen Grundlagen in die verbindliche Bauleitplanung einbringen. Der Schutz und die Entwicklung der Biotope, auch im Sinne der Entwicklung von Grünflächen, ist dabei ein wichtiger Bestandteil.
- Gerade im Hinblick auf den Schutz und die Entwicklung kleinräumiger Strukturen kann der Grünordnungsplan Festsetzungen treffen, z. B. bezüglich konkreter Standorte und Standortunterschiede sowie zu Grünflächen in Verbindung mit baulichen Strukturen, einer detaillierten Darstellung der Ausstattung der Flächen sowie Vorgaben für die Bepflanzung.

### Maßstabsebene

Quartiersebene

### Verbindlichkeit

behördenverbindlich

### Regelungsgehalt

Der Grünordnungsplan (GOP) stellt für Teile des Gemeindegebiets im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder Teilen eines Bebauungsplans die aus dem Landschaftsplan konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Die Grünordnungspläne können darüber hinaus auch grünordnerische Aufgaben, z. B. zur bedarfsangemessenen Freiraumsicherung und -entwicklung im Siedlungsgebiet und in siedlungsnahen Gebieten enthalten (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) 2012: 16; BUNZEL und HINZEN 2000: 144; EWER et al. 2011: 5). Dafür können die grünordnerischen Festsetzungsmöglichkeiten nach § 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25 BauGB sowie ergänzende Festsetzungen, z. B. zu Hochwasserschutz-, Landwirtschafts- und Forstflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16, 18 BauGB) genutzt werden. Es besteht allerdings keine Verpflichtung zur Erstellung eines Grünordnungsplans; die Bundesländer treffen dazu unterschiedliche Regelungen.

### Potenziale zur Adressierung verschiedener Belange urbaner Biodiversität

#### Steuerungsebene

##### - Integration der Belange von Biodiversität in die Bauleitplanung

Mit Grünordnungsplänen können die Belange urbaner Biodiversität im Geltungsbereich von Bebauungsplänen integriert werden. Nach § 11 Abs. 3 BNatSchG sind die in den Landschaftsplänen für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 des BauGB zu berücksichtigen und können als Darstellungen oder Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 des Baugesetzbuches in die Bauleitpläne aufgenommen werden. Es besteht allerdings keine Verpflichtung zur Erstellung eines Grünordnungsplans; die Bundesländer treffen dazu unterschiedliche Regelungen.

##### - Integration des Arten- und Biotopschutzes

Durch die Berücksichtigung der Inhalte des Landschaftsplans, der die notwendigen Fachgrundlagen zum Arten- und Biotopschutz zusammenträgt, überprüft, ergänzt und bewertet, können in Grünordnungsplänen entsprechende Maßnahmen festgesetzt werden. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB können explizit Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt werden. Im Rahmen der Erarbeitung des Grünordnungsplans müssen auch die artenschutzrechtlichen Verbote des BNatSchG berücksichtigt werden.

#### - Anwendung von Richtwerten des Arten- und Biotopschutzes

In Grünordnungsplänen könnten Richtwerte des Arten- und Biotopschutzes mittels Festsetzungen in verbindliche Vorgaben umgesetzt werden (z. B. Versiegelungsanteile, Gebäudebegrünung). Auf Grundlage der Kenntnisse zur potenziell natürlichen Vegetation (PNV) können Vorgaben zu standortgerechter und heimischer Bepflanzung festgesetzt werden.

#### - Flächenumgriff

Mit dem Grünordnungsplan bzw. den entsprechenden Festsetzungen im Bebauungsplan können sowohl Maßnahmen auf privaten als auch auf öffentlichen Flächen vorgesehen werden. Neben den expliziten grünordnerischen Festsetzungen sowie den Vorgaben aus dem Bebauungsplan zu Art und Maß der Bebauung (welches u. a. auch die Versiegelung der Grundstücksflächen beeinflusst) sind auch ergänzende textliche Festsetzungen z. B. zu Gebäudebegrünungen möglich.

#### - Berücksichtigung des Themas Monitoring

Das Thema Monitoring ist nur in den Fällen, in denen der Grünordnungsplan unselbständiger, integraler Bestandteil des Bebauungsplans ist (Bayern), berücksichtigt, da die Pflicht und die Vorschriften über das Monitoring nur für Bauungs- und Flächennutzungspläne gelten (§ 4c BauGB).

#### - Adressierung interner Akteure der Verwaltung und Politik

Der Grünordnungsplan bzw. die in den Bebauungsplan übernommenen grünordnerischen Festsetzungen sind für die entsprechenden Genehmigungsstellen verbindlich. Zudem kann der Grünordnungsplan der Festsetzung zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eines Vorhabens im Geltungsbereich des Bebauungsplans dienen.

#### - Adressierung der Akteure aus Zivilgesellschaft/Bürger/Nutzer

Der Grünordnungsplan bzw. die in den Bebauungsplan übernommenen grünordnerischen Festsetzungen sind für Vorhabensträger (d. h. Investoren, private Bauherren bzw. Grundstückseigentümer) verbindlich.

#### - Anwendung von Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der Aufstellung von Grünordnungsplänen selbst ist keine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen. Durch Auslegung von Bebauungsplänen und den entsprechend zugehörigen bzw. integrierten Festsetzungen zur Grünordnung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wird die Öffentlichkeit beteiligt.

### Sachebene

#### - Städtische Biotop- und Lebensraumvernetzung, Trittsteinbiotope

Mit Grünordnungsplänen bzw. grünordnerischen Festsetzungen in Bebauungsplänen können einzelne Elemente von Biotopverbänden und Trittsteinbiotopen im jeweiligen Geltungsbereich verbindlich festgesetzt und damit entsprechende naturschutzfachliche Konzepte umgesetzt werden.

#### - Flächennutzungsstruktur/Urbane Matrix

Mit Grünordnungsplänen bzw. grünordnerischen Festsetzungen in Bebauungsplänen können einzelne Frei- und Grünflächen im jeweiligen Geltungsbereich verbindlich festgesetzt werden. Damit können Freiflächen und weitere Grünelemente in der urbanen Matrix dauerhaft verankert werden.

#### - Kleinteilige Erhöhung des Vegetationsanteils

Mit Grünordnungsplänen bzw. grünordnerischen Festsetzungen in Bebauungsplänen können insbesondere Maßnahmen zur kleinteiligen Erhöhung des Vegetationsanteils in enger Verknüpfung mit baulichen Strukturen festgesetzt werden. Neben Flächenausweisungen können auch Vorgaben zur Fassaden- und Dachgestaltung, zu Baumpflanzungen sowie zur Bepflanzung von Gärten oder Höfen auf Baugrundstücken textlich festgesetzt werden.

#### - Erhaltung und Erhöhung der Biotopvielfalt/Grünflächenvielfalt/Erhaltung von Standortunterschieden/Erhaltung möglichst vieler Arten von Natur

Prinzipiell eignen sich Grünordnungspläne auch zur Erhaltung der Biotopvielfalt und von Standortunterschieden, sofern diese erkannt und im Rahmen der Abwägung in der Bauleitplanung berücksichtigt und anschließend in den Grünordnungsplan bzw. die grünordnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan (z. B. § 9, Abs. 1, Nr. 20 BauGB) übernommen werden. Weiterhin sind Festsetzungen zur Bepflanzung neuer und bestehender Grünflächen möglich (z. B. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB), die zur Erhöhung der Biotopvielfalt beitragen können.

#### **- Erhaltung von vegetationsbestandenen Baulücken und Brachflächen/Sukzessionsflächen im Innenbereich/Flächen mit ungestörter bzw. unterbrochener Dynamik**

Nach § 1 Abs. 5 BNatSchG hat die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich; unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnaher Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern. In Grünordnungsplänen bzw. grünordnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan können auch entsprechende Flächen berücksichtigt werden, in dem sie als Grünflächen festgesetzt werden und ergänzend Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB) formuliert werden.

#### **- Schutz bestehender Grün- und Freiflächen**

In Grünordnungsplänen bzw. grünordnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan können für den Geltungsbereich Flächen, die von Bebauung frei zu halten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB) und insbesondere (auch bestehende) öffentliche und private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) sowie vorhandene und zu erhaltende Landwirtschafts- und Waldflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB) aufgenommen werden.

#### **- Historische Kontinuität**

In Grünordnungsplänen bzw. grünordnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan können für den Geltungsbereich durch Vorgaben zur Erhaltung bestehender Grün- und Freiflächen Erfordernisse zur Erhaltung der historischen Kontinuität adressiert werden.

#### **- Ermöglichung von temporären Grün- und Freiflächen**

Die Festsetzung von Flächen als temporäre Grün- und Freifläche im Grünordnungs- und damit im Bebauungsplan ist prinzipiell möglich auf Grundlage der Regelungen zu für bestimmte Zeiträume zulässige Nutzungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB).

#### **- Schaffung von neuen Grün- und Freiflächen**

In Grünordnungsplänen bzw. grünordnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan können für den Geltungsbereich Flächen, die von Bebauung frei zu halten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB) und insbesondere zu schaffende öffentliche und private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) sowie Landwirtschafts- und Waldflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB) ausgewiesen werden. Ziele zur Schaffung neuer Grün- und Freiflächen können somit insbesondere auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung umgesetzt werden.

#### **- Renaturierung von Flächen**

Durch die Ausweisung von Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) sowie ergänzend Festsetzungen für Anpflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) können Renaturierungsprojekte im Geltungsbereich von Bebauungsplänen umgesetzt werden.

#### **- Multifunktionale Flächen**

Prinzipiell ist die Ausweisung multifunktionaler Grünflächen in Grünordnungsplänen bzw. grünordnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan möglich. So können Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) gleichzeitig auch als Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) festgesetzt werden. Weitere Maßnahmen können als textliche Festsetzungen integriert werden.

#### **- Ökologisches Grünflächenmanagement**

In Grünordnungsplänen bzw. grünordnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan können Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB) sowohl für Flächen als auch bauliche Anlagen formuliert werden. Damit kann eine Grundlage zu einem ökologischen Grünflächenmanagement bzw. einer naturnahen Gartenpflege sowohl auf privaten als auch öffentlichen Grundstücken gelegt werden.

#### **- Gebäudebezogene Begrünung**

Der Grünordnungsplan kann auch Aussagen zur Fassaden- und Dachbegrünung enthalten. Diese können als grünordnerische Festsetzungen im Bebauungsplan bindend werden.

#### - Berücksichtigung von Ökosystemleistungen

Die Ausweisung von Grün- und Freiflächen in Grünordnungsplänen oder mit grünordnerischen Festsetzungen für Geltungsbereiche von Bebauungsplänen sollte sich insbesondere aus den Landschaftsplänen bzw. auch weiteren naturschutzfachlichen oder freiraumplanerischen Grundlagen ableiten. Durch die dortige Schutzgutbetrachtung oder ggf. auch explizite Integration von Ökosystemleistungen in die Entwicklungs- und Maßnahmenkonzepte wird sichergestellt, dass die entsprechenden Festsetzungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung auch Ökosystemleistungen adressieren. Dies kann v. a. durch die Funktionszuweisungen für Grünflächen, wie Sport-, Spielplätze, Kleingärten und Friedhöfe (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) umgesetzt werden.

#### - Berücksichtigung des regionalen Artenpools

Auf Basis entsprechender fachlicher Aussagen aus dem Landschaftsplan und ggf. weiterer naturschutzfachlicher Grundlagen kann im Rahmen der Ausweisung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) sowie Festsetzungen für Anpflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) der regionale Artenpool Berücksichtigung finden.

#### - Erhaltung und Erweiterung der Lebensräume für speziell siedlungstypische, gefährdete Arten

Mit Grünordnungsplänen bzw. grünordnerischen Festsetzungen in Bebauungsplänen können im Rahmen der Ausweisung von Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) auf Basis naturschutzfachlicher Grundlagen (insbesondere Landschaftsplan) Maßnahmen zum Erhalt und zur Erweiterung der Lebensräume für spezielle Arten formuliert werden.

#### - Interaktionen zwischen Arten

Die Festsetzung von Grünflächen als Elemente von Biotopverbundsystemen auf der Grundlage des Landschaftsplans bzw. entsprechender fachlicher Grundlagen kann die Interaktion zwischen Arten fördern.

#### - Unterstützung heimischer Arten

In Grünordnungsplänen bzw. grünordnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan kann im Rahmen der Bindungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB) die Verwendung heimischer Arten sowohl auf privaten als auch öffentlichen Flächen festgesetzt werden.

#### Grenzen der Adressierung verschiedener Belange urbaner Biodiversität

- Es besteht keine Verpflichtung zur Erstellung eines Grünordnungsplans; die Bundesländer treffen unterschiedliche Regelungen. Gerade im Hinblick auf den Schutz und die Entwicklung kleinräumiger Strukturen und Räume, z. B. konkreter Standorte und Standortunterschiede sowie Grünflächen in Verbindung mit baulichen Strukturen ist eine detaillierte Darstellung der Flächen sowie der Vorgaben für die Bepflanzung sinnvoll (z. B. Versiegelungsgrad, Grünvolumen, Vegetationshöhe). Vor diesem Hintergrund sind eine starke Verpflichtung zur Aufstellung eines Grünordnungsplans sowie eine Stärkung der Verbindlichkeit anzuraten (vgl. dazu auch MATHEY et al. 2011: 129). Für die Qualität des Grünordnungsplans bzw. der grünordnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan sind auch die fachlichen Grundlagen v. a. aus dem Landschaftsplan von Bedeutung.

#### Literatur

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2012): Landschaftsplanung. Grundlage nachhaltiger Landschaftsentwicklung.

BUNZEL, A. und HINZEN, A. (2000): Arbeitshilfe Umweltschutz in der Bebauungsplanung. (Erich Schmidt Verlag)

EWER, W., LÜTKES, S., FELLEBERG, F., HEUGEL, M., KRAFT, V., LEPPIN, A., MENGEL, A. und VAGEDER, G. (2011): Bundesnaturschutzgesetz: BNatSchSchG Kommentar. (Verlag C.H. Beck) München

MATHEY, J., RÖBLER, S., LEHMANN, I., BRÄUER, A., GOLDBERG, V., KURBJUHN, C. und WESTBELD, A. (2011): Noch wärmer, noch trockener? Stadtnatur und Freiraumstrukturen im Klimawandel. Abschlussbericht zum F+E-Vorhaben (FKZ 3508 821 800) "Noch wärmer, noch trockener? Stadtnatur und Freiraumstrukturen im Klimawandel". Bonn - Bad Godesberg

## 7. Eingriffsregelung

### Kernaussagen

Die Eingriffsregelung stellt eine Eingriffsfolgenbewertung dar und verbessert daher die generelle Situation von Natur und Landschaft nicht prinzipiell. Jedoch kann sich die kleinräumige Situation durch Ausgleichsmaßnahmen verbessern, da nach § 15 Abs. 2 BNatSchG die beeinträchtigenden Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederherzustellen sind. Durch eine zielgerichtete Planung im Rahmen der Bauleitplanung kann, unter Rückgriff auf entsprechende naturschutzfachliche Grundlagen aus der Landschaftsplanung, das Instrument insbesondere auch im urbanen Raum der Förderung der Biodiversität dienen.

### Maßstabsebene

Gesamtstädtische Ebene und Quartiersebene

### Verbindlichkeit

eigentümergebunden

### Regelungsgehalt

Die Eingriffsregelung ist festgeschrieben im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG) und der städtebaulichen bzw. planerischen Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB).

Die Eingriffsregelung nach BNatSchG hat zum Ziel, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes auch außerhalb der besonderen Schutzgebiete zu erhalten. Nach dem BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden. Die sich aus einem Eingriff ergebenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG). Ist dies nicht möglich, sind die erheblichen Beeinträchtigungen durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Der früher gesetzlich verankerte Vorrang der funktionalen Ausgleichsmaßnahmen gegenüber den an einer anderen Stelle bzw. zugunsten anderer Naturgüter zu erfolgenden Ersatzmaßnahmen ist im Jahr 2009 entfallen. § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG schreibt zur Eingriffsregelung, dass eine Beeinträchtigung dann ausgeglichen ist, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist ein Eingriff, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Da § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG eine räumliche Bindung der Ersatzmaßnahme an den Naturraum (naturräumliche Haupteinheit) festlegt, müssen die Kompensationsmaßnahmen also zumindest auf die tatsächlich vom Eingriff betroffenen Funktionen gerichtet sein und diese gleichartig oder gleichwertig (entscheidet der Einzelfall) wiederherstellen. Außerdem gilt als Bezugsraum der Maßnahmen der Naturraum nach § 15 Abs. 2 und 6 BNatSchG.

Auch bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB). Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den speziellen Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) zu entscheiden (vgl. § 18 Abs. 1 BNatSchG). Gemäß des § 18 Abs. 2 BNatSchG gilt die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nur für Bauvorhaben im baurechtlichen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB und bei planfeststellungseretzenden Bebauungsplänen; die §§ 14 bis 17 BNatSchG gelten nicht für Bauvorhaben im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), in Bebauungsplangebieten (§§ 30 und 33 BauGB) sowie für Bebauungspläne der Innenentwicklung (§ 13a BauGB).

### Potenziale zur Adressierung verschiedener Belange urbaner Biodiversität

#### Steuerungsebene

##### - Integration der Belange von Biodiversität in die Bauleitplanung

Erfolgt der Eingriff in Natur und Landschaft im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung, ist die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Bestandteil der Abwägung der Gemeinde. Im Rahmen der Bauleitplanung können die Flächen oder Maßnahmen, die zum Ausgleich der im Kontext der Planung zu erwartenden Eingriffe notwendig sind,

dargestellt bzw. festgesetzt werden (§ 5 Abs. 2a und § 9 Abs. 1a BauGB). Damit ist eine vorausschauende Planung möglich, die es erlaubt, auch übergreifende Biodiversitätsbelange zu berücksichtigen.

**- Verzahnung der Biodiversitätsförderung mit Stadterneuerung und Städtebauförderung**

Finanzielle Mittel aus der Eingriffsregelung können auch bei Maßnahmen im städtebaulichen Bestand eingesetzt werden, sofern eine dauerhafte Sicherung der Flächen gewährleistet ist.

**- Verzahnung mit den formellen Instrumenten der Landschaftsplanung**

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG sind die Instrumente der Landschaftsplanung bei der Festsetzung von Art und Umfang der Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen.

**- Adressierung des Ansatzes der Doppelten Innenentwicklung**

Durch eine eingriffsnahen Kompensation kann eine Doppelte Innenentwicklung umgesetzt werden, indem Maßnahmen zur Entwicklung von Grünflächen oder Bepflanzung im engen Zusammenhang mit der geplanten Bebauung vorgesehen werden.

**- Integration des Biotopschutzes**

Der gesetzliche Biotopschutz ist bei der Entscheidung darüber, ob ein Eingriff zulässig ist, einzubeziehen.

**- Integration des Artenschutzes**

Der gesetzliche Artenschutz ist bei der Entscheidung darüber, ob ein Eingriff zulässig ist, einzubeziehen. Laut Bundesamt für Naturschutz hat der besondere Artenschutz im Rahmen von Eingriffsplanungen und Projektgenehmigungen in den vergangenen Jahren stark an Bedeutung gewonnen. Eine zentrale Regelung für die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Anforderungen bei Eingriffen stellt § 44 Abs. 5 BNatSchG dar, wonach für zulässige Eingriffe das prüfgegenständliche Artenspektrum auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie auf die europäischen Vogelarten beschränkt wird. Allerdings liegt ein Verstoß gegen das o.g. artenschutzrechtliche Beschädigungsverbot nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (vgl. BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) 2018).

**- Anwendung von Richtwerten des Arten- und Biotopschutzes**

Es existiert eine Reihe von Bewertungsansätzen für die Umsetzung der Eingriffsregelung, die zum Teil von den Bundesländern oder von einzelnen Kommunen selbst entwickelt und angewendet werden. Darüber hinaus sind auch weitere Standards denkbar.

**- Berücksichtigung fachplanerischer Grundlagen**

Die naturschutzfachlichen Grundlagen, die insbesondere im Rahmen der kommunalen Landschaftsplanung erarbeitet werden, spielen sowohl bei der Bewertung des Eingriffs als auch bei der Verortung und Konzeption von Ausgleichsmaßnahmen eine Rolle. Entsprechend sollen die Pläne der Landschaftsplanung Angaben enthalten über „Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere auf Flächen, die wegen ihres Zustandes, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeit für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft geeignet sind“ (§ 9 Abs. 3 Nr. 4c BNatSchG).

**- Flächenumgriff**

Die Eingriffsregelung bezieht sich gleichermaßen auf private und öffentliche Flächen. Die Fläche für Ausgleichsmaßnahmen muss entweder im Eigentum des Vorhabenträgers, der öffentlichen Hand oder eines Naturschutzverbands stehen oder, bei im privaten Eigentum verbleibenden Flächen, muss sie durch Vertrag und grundbuchrechtliche Sicherung sichergestellt sein (vgl. STAATLICHE NATURSCHUTZVERWALTUNG BADEN-WÜRTEMBERG o. J.).

**- Berücksichtigung von Aussagen zu finanziellen Ressourcen für die Biodiversitätsentwicklung**

Durch die Möglichkeit zum finanziellen Ausgleich stellt die Eingriffsregelung grundsätzlich eine Möglichkeit dar, finanzielle Ressourcen für die Biodiversitätsförderung in der Stadt zu mobilisieren. Nach § 135a Abs. 1 BauGB sind festgesetzte Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB vom Vorhabenträger durchzuführen. Zudem können nach § 135a Abs. 3 BauGB die Kosten geltend gemacht werden, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen. Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für Maßnahmen zum Ausgleich, einschließlich der Bereitstellung hierfür erforderlicher Flächen, einen Kostenerstattungsbetrag.

#### - Berücksichtigung des Themas Monitoring

Einer systematischen Überprüfung der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen kommt eine hohe Bedeutung zu. Entsprechend § 17 Abs. 7 BNatSchG soll die für die Genehmigung des Eingriffs zuständige Behörde die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen überprüfen. Die meisten Bundesländer haben entsprechende landesgesetzliche bzw. untergesetzliche Regelungen erlassen ([https://www.bfn.de/0306\\_nachkontrollen.html](https://www.bfn.de/0306_nachkontrollen.html)).

#### - Förderung von Umweltbildung

Im Rahmen der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen können ggf. auch Umweltbildungsmaßnahmen (wie z. B. Informationstafeln) als flankierende Maßnahme einbezogen werden.

### Sachebene

#### - Städtische Biotop- und Lebensraumvernetzung, Trittsteinbiotope

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können auch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen bzw. der Umsetzung städtischer Biotopverbundkonzepte sowie die Schaffung von Trittsteinbiotopen umfassen.

#### - Entwicklung der Stadtränder zu Übergangszonen

Durch die gezielte Verortung von Kompensationsmaßnahmen an den Stadträndern können diese zu Übergangszonen entwickelt werden. Bei vorausgehenden Eingriffen am Stadtrand, z. B. durch die Ausweisung neuer Wohn- oder Gewerbegebiete, liegt dies besonders nahe.

#### - Flächennutzungsstruktur/Urbane Matrix

Kompensationsmaßnahmen können gezielt zur sowohl quantitativen als auch qualitativen Erweiterung der urbanen Matrix genutzt werden, indem großflächige, aber auch kleinteilige Begrünungsmaßnahmen umgesetzt werden. Grundlage dafür ist die Ableitung von Kompensationsmaßnahmen aus qualifizierten Landschaftsplänen.

#### - Kleinteilige Erhöhung des Vegetationsanteils

Durch eine enge Verknüpfung von Eingriff und Kompensation, beispielsweise im Zuge von Neubauvorhaben, kann eine kleinteilige Erhöhung des Vegetationsanteils erreicht werden.

#### - Erhaltung und Erhöhung der Biotopvielfalt/Grünflächenvielfalt/Erhaltung von Standortunterschieden/Erhaltung möglichst vieler Arten von Natur

Kompensationsmaßnahmen können im Rahmen der Regelungen in § 15 Abs. 2 BNatSchG auch zur Sicherung bestehender Freiflächen und für deren ökologische Aufwertung im Sinne einer Erhöhung der Biotopvielfalt eingesetzt werden.

#### - Erhaltung von vegetationsbestandenen Baulücken und Brachflächen/Sukzessionsflächen im Innenbereich/Flächen mit ungestörter bzw. unterbrochenen Dynamik

Der Erhalt von Sukzessionsflächen kann auch im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen erfolgen. Auf Brachflächen, auf denen zunächst grundsätzlich Baurecht besteht, kann allerdings der Anspruch der Dauerhaftigkeit von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ggf. nicht gewährleistet werden. Nach Rückbau und Entsiegelung können Brachflächen im Rahmen der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen in Verbindung mit der Eingriffsregelung einer naturschutzorientierten Nutzung zugeführt werden. Ein Problem bei der Renaturierung von Brachen im Rahmen der Eingriffsregelung bilden die häufig erheblichen Kosten für Abriss und Bäumung der Flächen. Diese Kosten können in der Regel nicht allein durch die Eingriffsregelung finanziert werden, sondern erfordern eine zusätzliche Finanzierung aus anderen Förderprogrammen oder Haushaltsmitteln (Böhme/Bunzel 2003; von Fritsch 2003, nach BÖHME et al. 2006: 32).

#### - Ermöglichung temporärer Grün- und Freiflächen

Die Möglichkeit, finanzielle Mittel aus der Eingriffsregelung auch für temporäre Grün- und Freiflächen im Innenbereich einzusetzen wird zwar diskutiert, gestaltet sich jedoch als schwierig, da Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine dauerhafte Kompensation des Eingriffs gewährleisten müssen. Möglich ist der Einsatz finanzieller Mittel für temporäre Nutzungen („Natur auf Zeit“) nur dann, wenn nach dem Wegfall der Zwischennutzung als Grünfläche eine Ersatzfläche bereit steht, die ebenfalls den erforderlichen Funktionszusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich wahr.

### - Schaffung von neuen Grün- und Freiflächen

Mittels gezielt verorteter und umgesetzter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können neue Grün- und Freiflächen im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen geschaffen werden. Dies funktioniert umso besser, wenn mittels des Ökokontos Maßnahmen gebündelt werden und dadurch auch größere Maßnahmen umgesetzt werden können. Jedoch darf dabei nicht vergessen werden, dass dies im Fall der Eingriffsregelung nur geschieht, da an einer anderen Stelle eine Grün- oder Freifläche verschwindet.

### - Renaturierung von Flächen

Durch die Bündelung von Geldern aus der Eingriffsregelung (z. B. Ökokonto) können Renaturierungen von Flächen, die i. d. R. komplex und teuer sind, umgesetzt werden.

### - Multifunktionale Flächen

Bei der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen sollen zunächst die durch den Eingriff beeinträchtigten Funktionen von Natur und Landschaft ausgeglichen werden. Durch die Bündelung von Maßnahmen können dabei auch verschiedene Funktionen adressiert werden.

### - Berücksichtigung von Gebäuden als Lebensraum

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten, streng geschützte Arten (zu denen alle europäischen Vogel- sowie Fledermausarten zählen) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art verschlechtert. Diese Verbote sind im Zusammenhang mit baulichen Veränderungen an Dach und Fassade von Bedeutung. Diese artenschutzrechtlichen Verbote sind unabhängig davon wirksam, ob bauliche Maßnahmen einschließlich Sanierungsmaßnahmen einer Zulassung bedürfen.

Für zulässige Eingriffe im Sinne von § 15 BNatSchG bestehen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG differenziertere Regelungen. So tritt u. a. das Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ein, wenn über geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) 2016: 21).

### - Gebäudebezogene Begrünung

Durch eine enge Verknüpfung von Eingriff und Kompensation, beispielsweise im Zuge von Neubauvorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, können auch Gebäudebegrünungen als Ausgleichsmaßnahme vorgesehen werden, vorausgesetzt die Vorschriften des § 15 Abs. 2 BNatSchG zu den Verursacherpflichten werden erfüllt.

### - Berücksichtigung von Ökosystemleistungen

Die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie das Landschaftsbild liegen als Maßstab für die Eingriffsbewertung sowie für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu Grunde. Wenngleich nicht explizit genannt, werden damit die Ökosystemleistungen adressiert.

### - Interaktionen zwischen Arten

Werden durch Eingriffe Interaktionen zwischen Arten (im Sinne einer Funktion des Naturhaushaltes) beeinträchtigt, gilt es, entsprechende Kompensationsmaßnahmen zur Wiederherstellung umzusetzen. Durch die gezielte räumliche Verortung von Maßnahmen, können auch an anderer Stelle Interaktionsmöglichkeiten verbessert werden.

### Grenzen der Adressierung verschiedener Belange urbaner Biodiversität

- Die Eingriffsregelung stellt eine Eingriffsfolgenbewertung dar und verbessert die generelle Situation von Natur und Landschaft nicht prinzipiell. Die kleinräumige Situation kann sich durch Ausgleichsmaßnahmen verbessern, da nach § 15 Abs. 2 BNatSchG die beeinträchtigenden Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederherzustellen sind.

- Im Innenbereich können Kompensationsmaßnahmen zur Förderung der Belange urbaner Biodiversität nur unter bestimmten Rahmenbedingungen eingesetzt werden. Entsprechende Flächen sollten dauerhaft als Freifläche gesichert sein. Durch die Vereinfachungen im Baurecht im Zuge der Bebauungspläne der Innenentwicklung (§ 13a BauGB) werden die Handlungsmöglichkeiten eingeschränkt.

- Eine vorausschauende Planung und gezielte Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen erfordert qualifizierte Landschaftspläne.

**Literatur**

BÖHME, C., FEHR, R., GIRMANN-RUSS, W., PIERK, M., REIMANN, B., SCHULERI-HARTJE, U.-K. und SÜß, W. (2006): Lokale Agenda 21 - Umwelt und Gesundheit. Teil 1 Expertise: Kommunale Praxis. Teil 2 Gute-Praxis-Beispiele in Kommunen - Mitmachen lohnt! Dessau

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2016): Schutz gebäudebewohnender Tierarten vor dem Hintergrund energetischer Gebäudesanierung in Städte und Gemeinden. Hintergründe, Argumente, Positionen. 40.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2018): Besonderer Artenschutz bei Eingriffen. [<https://www.bfn.de/themen/planung/eingriffe/besonderer-artenschutz.html>], letzter Abruf: 10.04.2019

STAATLICHE NATURSCHUTZVERWALTUNG BADEN-WÜRTEMBERG (o. J.): Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung im Außenbereich - Grundzüge. Eingriffsregelung Merkblatt 1. Karlsruhe